

M C . C . V . G .

1 6 6 5 :

3

Der
Römischen Kaiser-
lichen: auch zu Hungarn vnd Böhmen/ıc
Königlichen Majestät

Confirmirte Amts Ordnung.

Wie es im Marggraffthumb
Oberlausitz / bey dem ordentlichen Gericht
derer von Land vnd Städten / So wohl den Embtern Bu-
dissin vnd Görlitz / vnd dann beyderseits Hoffgerichten:
Nichts weniger auch mit den Advocaten vnd Procuratoren:
Arrest vorstellungen / Vormündschafften vnd Gewehrs-
bestellungen gehalten werden
solle.

L 6



3 6.

Gedruckt zu Görlitz in Oberlausitz.



WIR **M**atthias
 der Ander von Gottes
 Gnaden zu Hungarn/Bö-
 haimb / Dalmatien / Croa-
 tien / **K**önig / Erz-
 Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundil
 Marggraff zu Mähren / in Schlesien / zu
 Stayr / Kärndten / Crayn vnd Württen-
 berg Herzog / Marggraff zu Lausitz / **B**e-
 kennen öffentlich mit diesem Brieff vor aller
 Männiglich / Als Uns die Wolgeborenen /
 Würdige / Gestrenge / Ehrenveste vnd Ehr-
 same / vnserer liebe Getrewen / Herren / Præ-
 laten / Ritterschafft / vnd die von Städten
 vnseres Marggraffthums OberLausitz / vn-
 lengst vorwiechener zeit in Vaterthänigkeit
 A ij anbracht

anbracht vnd zuerkennen geben / was massen
 bey vnsern Embtern / ernentes Marggraff-
 thumbs Oberlausiz / Je biszweilen zweiffel-
 hafftige Fälle / welche einer nothwendigen
 erleutterung bedürfften / nicht weniger auch
 gebrechen vnd mängel / so mehrentheil durch
 die Partheyen oder ihre Advocaten vnd
 Procuratorn verursacht würden / vorfielen /
 welchem in künfftig zubegegnen sie sich ganz
 wohlbedächtigt einer gewissen Gerichts Ord-
 nung / wie es hinführo bey derogleichen für-
 fallenden Sachen zuhalten / bisz auff Vnsere
 gnädigste Ratification vorgliechen / Mit ge-
 horsambster bitt / Wir geruheten solche vor-
 faster / vnd Vns zum ersehen vbergebener
 massen / zu confirmiren vnd bestetigen / vnd
 lautet dieselbe von wort zu wor-
 ten / wie hernach
 folget.



Ordnung



Ordnung im Marg-

graffthumb Oberlausitz:

Wie es bey dem ordent-

lichen Gericht derer von Land vnd Städten/
So wohl den Embtern Budissin vnd Görlitz/
vnd dann beyderseits Hoffgerichten: Nichts
weniger auch mit den Advocaten vnd Pro-
curatoren: Arrest vorstattungen: Vormünd-
schafften vnd Gewehrs bestellungen/
gehalten werden solle.

Nach dem die zu Hungarn

vnd Böhaimb Königl: Majestät / zc.
Unser gnädigster König vnd Herr / auß väter-
licher / gegen den Ständen des Marggraffthums
Oberlausitz vnd desselben Einwohnern / gnä-
digst tragenden affection / sich mehrmals in gra-
den erkläret / Da die Stände in etlichen bey den

N iii

Embtern

ing



Embtern / biß anhero vorgefallenen zweiffel-
hafftigen Articeln / vnd von den Partheyen ver-
ursachten mangeln / sich einer gewissen Ord-
nung entschliessen würden.

Das Ihre Königl: Mayt: zu gedeylichem
auffnehmen des Landes / nicht allein dieselbe
gnädigst Confirmiren / sondern auch mit ernst
darob sein wolte / Damit darüber festiglich vnd
vnvorbrüchlich gehalten werden möge.

Als haben die Stände auß trewhertziger lie-
be vnd zuneigung gegen ihrem Vaterland / des-
sen wolfahrt / heil vnd auffnehmen ihnen mög-
lichsten trewen fleisses zubefördern gebüret / kei-
nes weges vmbgehen mögen / auff erspriessliche
mittel vnd wege bedacht zu sein / damit die ent-
standenen Vnordnungen / nach allermöglichkeit
abgeschafft / vnd dagegen gute Ordnung auffge-
richtet / auch zubeförderung Gottes Ehr / gemei-
nes Nutzes vnd des Vaterlandes wolfahrt / gu-
ter Ruhe / Friedes / Zucht vnd Erbarkeit / gleich-
messiges Recht vnd Gerechtigkeit erhalten / vnd
je lenger je mehr fortgeplantzet werden möge.

Diesem allem nach / vnd auff höchstgedach-
ter

ter Königl: Mayt: gnädigste erlaubnus / auch
 deroselben vorbehaltene Ratification / sich mit
 zeitigen vorgehabten Rath des Königlichen
 OberAmbtes / jedoch ihnen den Ständen von
 Land vnd Städten / sämptlich vnd sonderlich /
 an ihren jetzigen vnd künfftigen Privilegien / Be-
 lehnungen / Gerichten / Statuten / Gerichtsbräu-
 chen / Willkühren / guten alten Gewonheiten
 vnd Bothmessigkeiten unvorsänglich vnd un-
 nachtheilig / folgender Ordnung vorgleichen vnd
 entschlossen.

Prima Pars.

Von Ordnung in Lm̄btern

vnd bey dem ordentlichen Gerichte /
 derer von Land vnd Städten.

Köstlich / Nach dem bey etlichen Pars-
 teyen biß anhero diese Vnordnung vor-
 gefallen / daß sie bey angestalten Verhö-
 ren / ohn einige entschuldigung / entweder gar
 nicht erschienen / oder dieselbe ihre entschuldi-
 gung / allererst in termino eingewendet / Als sol-
 che es hinförder nachfolgender gestalt hiermit ge-
 halten werden.

I. Do

§ I. ¶

Do einem vnd dem andern theil seines nicht
erscheinsbey gemeinen Amptsvorbeschieden/
erhebliche Ehehaften vorkielen/ Soll er solches
zeitlichen/ vnd zum wenigsten Sechs tage vor
dem Termin/es were dann/das das impedimen-
tum vnvorsehens/ kurtz vor der Verhör vorkals-
len vnd bescheiniget werden möchte/ ins Amte
Abkündigen/vnd solche Abkündigung/auff sein
vnkosten seinem Gegentheil insinuiren lassen/je-
doch in allewege bey des Ampts ermessigung be-
ruhen / Ob die vorgewandte Ehehaft erheb-
lichen / oder ob nicht hierunter vorgebene ver-
schleiffung gesucht / Do dann nach gelegenheit
vnd befindung/der erscheinung halben/oder son-
sten ferner gebührende Anordnung zu thun.

§ II. ¶

Im fall aber die Abkündigung auff einen
vnd andern Fall vnterlassen/ vnd der vorkoms-
mene Part sich darüber beschweren würde / das
der nicht erscheinende / zuerstattung der dazus-
mahl auffgegangenen vnkosten / auff vorgehens-
de Liquidation vnd ermessigung angehalten /

Do

Do aber eines vnd das ander theil ohne einige entschuldigung vngheorsamlich aussen bleiben würde / das wider den nicht erscheinenden Beklagten auff eingewandte vngheorsams beschuldigung zum ersten mahl mit der kleinern Hülffung / do er aber zum andernmahl ohne entschuldigung nicht compariret vnd erscheinet / mit der grossen vnd schleunigen Hülffung nach höhe vnd gelegenheit der angestalten Klage verfahren / der aussenbleibende Kläger aber in die expensen condemniret / der Beklagte von demselben Gerichtsstande absolviret / vnd Klagender mit seiner Klage eher nicht gehöret / er habe dann zuvor Beklagten die Vnkosten auff moderation bezahlet / auch do er im Lande nicht gnugsam begütert vnd angefessen / Cautio de lite prosequenda bestellet. ¶ III. ¶

Do es nu zuvorführung der Ehehafft gelangen sollte / das solches allein Summariter vnd Mündlich ohne einigen weitleufftigen Proceß schleunig erfolgen / vnd dann zugleich eodem termino in der Hauptsachen ohne verzögerung procediret werden solle.

¶

IV. Wann

§ IV. §

Wann nun widergegebenen Ambts Abschied/
 innerhalb zehen Tagen in Embtern Leuterung
 vorgebracht / Solle mit anziehung der Ursas
 chen / dardurch Leuterant hierzu bewogen / für
 dem Ampte / do der Abschied ergangen / zum
 lengsten innerhalb Monats friest / vmb Termin
 zur Wündlichen Persecution angehalten / dersel
 be alsdann angestellt / vnd in der leutrungs Ins
 stantz schleunig vorfahren / oder nach befunde
 ner gelegenheit vnd wichtigkeit der Sachen / da
 mit vnnotiger Stritt so viel desto mehr vermie
 den / alsbald ad prosequendam Leutationem /
 die Sachen vor die verordneten von Land vnd
 Städten remittiret werden : Wann aber auch
 Appellation intra decendium an das Ordina
 rium Judicium derer von Land vnd Städten
 eingewendet / Soll Appellant innerhalb Sächs
 sischen friest / das ist Sechs Wochen vnd drey Tag
 ge / von zeit des gegebenen Abschieds / die Ur
 sachen seines Gravaminis im Ampt Schriftlich
 einbringen / alsbald darneben vmb einen gewis
 sen Termin ad ulterius prosequendam anhalten /
 sein

sein gegentheil darzu citiren lassen: Wann aber
 von des Sörlitzschen Ambts Abschieden intra
 decendium appelliret / daselbst innerhalb dreyß-
 sig Tagen / von dem Appellanten apostoli außge-
 bracht / vnd zu Justification der eingewandten
 Appellation vmb erforderung des Appellanten
 vormittelst des Hauptmans zu Sörlitz / do er vnt-
 ter demselben Ambte angeessen / für das Königs-
 liche OberAmbt vnd die verordneten von Land
 vnd Städten in bestimbter friest Sächsischen
 Termins / daselbst im OberAmbt angehalten /
 vnd ohne vngewürliche außflüchte vnd behelff in
 Sachen schleunig verfahren / Do aber die vor-
 führung der Gravaminum vnd Ladung des ge-
 geneheils / vnd was dem anhängig / in instantia
 Leuterationis in Monats frist / in instantia appel-
 lationis aber in präfigirten Sächsischen Termin
 in beyden Embtern vnterlassen / Soll Leuterant
 vnd Appellant mit seiner deduction ferner nicht
 gehöret / sondern der Abschied in rem iudicatam
 gelangen / auch gewürlichen exequiret werden /
 Welches dann auch mit der eingewandten Pro-
 testation / do sich Protestant ferner Rechtlichen

B ij

mittel

mittel / als Leutationis oder Appellationis in
 obgedachter rechter vnvorsaubter Zeit nicht
 gebrauchen würde / also zuhalten / vnd die Pro-
 testation auff solchen fall gantzlichen erloschen
 sein: Wie dann auch der Abschied welcher mehr
 dann einen Punct in sich helt / vnd do nur eines
 einigen Artickels halber Leuterung eingewen-
 det / nur allein desselben Puncts halber suspen-
 dirt werden / Wegen der andern aber seine gebü-
 rende Krafft erreichen / welches ebenmessiger ge-
 stalt in instantia Appellationis gehalten werden
 solle.

Von dem Ordentlichen

Gerichte / derer von Land vnd
 Städten.

§ V. §

Weiln diß Marggraffthumb mit dem Or-
 dentlichen Gerichte derer von Land vnd Städ-
 ten / numehr von langen vndencklichen Jahren
 hero / statlich Befreyht vnd Privilegirt / hierzu
 neben den Hauptleuten vnd Landes Eldisten
 auch andere Ausschusspersonen vom Adel / vnd
 der

den Abgesandten auß den Sechs Königlichen
Städten zu Assessoren gebraucht / Als solle es
vermöge des alten löblichen Landes brauchs
vnd Privilegien auch also ferner vnverruckt ge-
halten: Vnd damit Assessores den verlauffener
Sachen/weiln dieselben nicht bey einem Termin
oder Tagfahrt/ ihre endschafft erreichen/ so viel
desto mehr wissenschaft vnd nachrichtung er-
langen / vnd alsdann desto schleuniger hierin
nen procediret / vnd allerley vorzüglichkeit zu
verkleinerung des Gerichts vnd nachteil der
Parten verhütet.

Als sollen von dem Herrn Land Voigt oder
in abwesen desselben von dem Hauptmann/
auff gehalten Rath / Sechs Personen des Auß-
schuß / darunter der Abgesandte auß den Ca-
mentzischen Kreis/auch einer sein soll/nach auß-
gang des Willkürlichen Landtages Elisabeth/
neben den Hauptleuten vnd beyder Kreis Lan-
des Eldisten zu Bessitzern des ordentlichen Ge-
richtes / zum wenigsten auff ein Jahr lang ver-
ordnet / welche jederzeit vom ersten Januarij bis
letzten Decembris den Vorbeschiedn vor den

verordneten von Land vnd Städten beyzuwohnen / zu demselben zeitlichen vnd zum wenigsten drey Wochen ehe sich dieselben angefangen zu vorschreiben / auch bey denen Pflichten / hiermit sie der Königlichen Majestät : als Königen zu Böhemb / vnd Marggraffen in Oberlausitz vnd deroselben Königlichen Ambt verbunden / mit fleiß erinnert werden / Daß sie sich ihrem höchsten Vorstande nach / vnvorädchtig vnd vnverweißlich hierinnen erweisen / zu jederzeit dieses Jahr vber / so offte sie erfordert / zu dem Ordinario Judicio vnd darbey vorfallenden handlungen zu rechter gebürlicher Lagezeit / do ihnen nicht erhebliche gnugsame Ehehafte verbindungen / welche ins Ambt anzumelden / vorfallen / erscheinen / vnd alleine der Gerichtlichen expeditionen ohne einige Beystands leistung / es weren dann nahe Blutsverwandte Personen / biß zu endschafft der angestalten Vorbeschieden abwarten / Die Städte auch ihre Syndicos oder andere qualificirte Rathsvorwandten / jedoch zu jederzeit so viel möglichen einerley gewisse Personen / wie vor alters abfertigen / welche bey ihrer

ersten

ersten abfertigung sich bey den Embtern anzugeben / Jedoch zuvor von den Rätthen in Städten bey denen Pflichten / hiermit sie der Königlichlichen Majestät / vnd dem Rathe verwandt / mit fleiß ermahnet / Daß sie sich ihrem höchsten verstande nach / vnvorweißlich / vnverdächtiger zeigen / des Patriocinirens gantzlich enthalten / auch biß zu ende des Judicii / vnd darbey angestellten Vorbeschieden / erwarten / vnd ohne erlaubnus des Herrn Land Voigts oder Hauptleuten keines weges verrucken sollen / Jedoch do einer oder der ander Stadt Syndicus von dem Parten zum Advocaten bestellet / Solle in diesem fall / vnd desselben Tages eine andere taugliche Rathsperson zum Assessore verordnet werden.

¶ VI. ¶

Im fall nu die Sachen per viam Appellationis fürs Ober Ambt vnd jetzt gemeldte verordnete von Land vnd Städten gedeyen / oder nach wichtigkeit derselben von dem Herrn Landvoigt oder Hauptleuten für das Judicium ordinarium remittiret / Sollen fürs denselben die Klagen / Exceptiones tam dilatoria quam peremptoria vnd

fernere

ferners vorbringen / wie bißhero in viridi obser-
 vantia gehalten / Mündlich nach notturfft gehö-
 ret / gebürlichen durch zusammen getragene
 Stimmen vnd Vota dem altem brauch nach/be-
 rathschlaget / geschlossen: Anfänglich zwischen
 den Partheyen nach befindung vnd gelegenheit
 der Sachen gütliche handlung vorgenommen/
 Do aber dieselbe vber angewandten möglichen
 fleiß zerschlagen / mit vorbehalt der Appellation
 an die Königliche Majestät: als Königen zu Böh-
 heim vnd Marggraffen in OberLausitz / im
 Namen des Herrn Land Voigs / oder in seinem
 abwesen des Hauptmans zu Budissin / mit rath
 obgedachter verordneten von Land vnd Städ-
 ten / Abschiede publicirt vnd eröffnet werden.
 Derjenige aber / der im Lande nicht Güter
 hat / noch grungsan angesessen / den Vorstandt
 vor die Expens vnd zur wider Klage zubestellen
 schuldig / die in Budissinischen vnd Sörlitzschen
 Embtern angesessene Actores aber gegen einan-
 der reciprocè mit demselben gantzlich verscho-
 net sein. ¶ VII. ¶

Do aber die Sachen der wichtigkeit vnd weit-
 leufftig

leufftigkeit befunden/das dieselben durch Wünd
lichen Vortrag / nicht volkömlich vnd nottürff
tig einzunehmen / Sollen die Partheyen mit
zweyen oder nach gelegenheit zum meisten mit
dreyen verwechselten Satzschrifften / allewege
von dreyen Wochen zu drey Wochen / oder nach
gelegenheit in kurtzer oder lenger frist / welches
bey gutachten des Ambtes vnd Verordneten be
ruhet/vnd der präfigirte Termin jederzeit stricte
zu observiren/voranlasset/die Acta den Verord
neten allewege den ersten Tag bey Ihrer zusam
menkunft / welcher ohne anstellung anderer
Vorbeschiede hierzu frey zulassen / auff vorge
hende inrotation referiret vnd vorgetragen /
oder nach befindung Colligialiter vorlesen/in be
rathschlagunge gezogen/vnd durch rechtmessige
Vorabschiedung salva appellatione an die Kö
nigliche Majestät / wie oben gemeldet / dediciret/
vnd endschieden / oder aber pro informatione
zum versprechen in der Königlichen Majestät
Appellation vbersendet / vnd nachmals das Ur
theil nicht in der Cantzley / sondern in Namen
der Verordneten publiciret werden.

E

VIII. Wann



§ VIII. §

Wann nu die Partheysachen durch ordentliche mittel an die Verordneten devolviret/Sollen dieselben nicht wider ins Ambt gezogen/sondern für dem Ordinario Judicio/zu schließlicher erörterung gelassen / vnd also instantia unvorsetzmet bleiben. § IX. §

Im fall auch einem vnd dem andern theil/ den vor die verordneten angestellten Vorbeschied zubesuchen / unvormeidliche erhebliche impedimenta vorkömen / Soll er solch sein Verhindernis/ Viertzehen Tage für dem angesetzten Termin / es were dann sach / daß dasselbe unvorsetzens / vnd kurtz vor der Verhör sich zutragen würde/ins Ambt schriftlich anmelden / vnd bescheinigen / solches seinem Gegentheil insinuiren lassen / Jedoch in allewege bey des Ambts vnd Verordneten ermessigung beruhen / ob die vorgewandte Ehefften erheblichen / oder ob hierdurch verschlaiffung vnd außflüchte gesucht / do dann nach befindung / wegen der erscheinung oder sonsten ferner gebührende Anordnung zuthun.

Wann

Wann aber auch bey vorfallender ver hinder
nis/vmb die abkündigung der angehalten Ver
hör in der Cantzeley nicht angehalten/noch dem
Seigentheil zugeschickt/Solle es mit erstattung
desselben Termins auffgewandten Onkosten/so
wohl auch in diesen fällen / Wann der Kläger
oder Beklagte ohne entschuldigung zum ersten
vnd andern mahl aussenbleibet / vnd dann auch
mit verführung der Ehehafft/ wie oben bey den
gemeinen Vorbeschieden erwehnet / observiret
werden / Im fall aber der Appellant bey ange
halten Appellation termin / denen er selbst ad ju
stificandam appellationem außgebracht/ohne ei
nige entschuldigung aussenbleibet / oder solche
Appellaten nicht insinuiren noch ankündigen les
set / Solle er auff Appellaten ansuchen / in die da
zumahl angewandte expensas auff ermessigung
condemniret / zu anderweit termin sub pena de
fertionis vorgeladen/vnd wann er alsdann aber
mahls aussenbleibet / die Appellation vor desert
erkant werden : Wie dann auch der nicht erschei
nende Appellat in die Onkosten desselben Termi
nis auff des Appellanten ansuchen vñ des Ambts

vnd Verordneten moderation zuvortheilen/ So wird es auch mit den aussenbleibenden Leuteranten vnd Leuteraten gleicher gestalt/ wie von Appellanten vnd Appellaten disponirt/billich gehalten.

¶ X. ¶

Donun auch von der Verordneten von Land vnd Städten vorabschiedung an die Königl: Majestät: als Königen zu Böhaimb vnd Marggraffen in OberLausitz/ in denen fällen do die Appellation vermöge gemeinen beschriebenen Landüblichen Recht zulässig/vnd des Landes Privilegien nicht zuwider/appelliret werden wolte/Solle dasselbe vermöge der Recht intra decendum erfolgen/ nachmahls innerhalb dreyszig Tagen à die lata sententia vmb Apostolos im Ambt angehalten/ Die dann Appellanten gebürlichen zuertheilen/ Der Appellant aber solle seine eingewandte Appellation in derer ihme in den Apostolis präfigirten Sächsischen friest bey der Königlich Majestät oder an stat deroselben bey deren darzu verordneten Königlich Appellation Cammer vermüge weyland Käysers FERDINANDI darüber gegebenen instruction

zu

zu introduciren vnd das die Appellation daselbst
angenommen/ auch deren deferiret/ Innerhalb
gemelter frist Kundschafft auch inhibition von
Ihrer Majestät oder deren Appellation ad Acta
zubringen / vnd folgendes mit der justification
appellationis innerhalb zweyer Monats frist zu
vorfahren / Hierauff der Appellat innerhalb
Sächsischer frist seine gegen notturfft ins Ambt
zu übergeben schuldig sein: Doch solches alles
mit dem vorbehalt / daß / wo fern der Appellant
seine notturfft bey der Königlich Majestät
oder dero Appellation zu präfigirter rechter zeit
gesucht vnd eingeführet / Aber ohne sein verur-
sachen mit gebetener Resolution oder Inhibi-
tion so lang zu Hof auffgehalten werden solte/
daß er die notturfft in präfigirter zeit ad Acta
nicht würde bringen können / das solcher auff-
halt / oder die ohne seine verursachung beschehe-
ne versäumnis des präfigirten Termini an voln-
führung seines Rechtens / ihme solle allerdings
unschädlich sein.

Vnd sol vber diß von jederm Theil noch mit
zweyen vorwechselten Producten vnd nicht drü-

ver / Jedoch das in der letzten Satzschriſt alle
 Newerungen vormiden / oder in iudicando nicht
 attendiret / allewege in beſtimbten Termin zum
 Urtheil geſchloſſen / die Acta nachmals auff vor-
 gehende ordentliche Citation in bey ſein der Par-
 teyen / oder ihrer gnungſamen gevolmechtigten
 Collationiret / Inrotulirt / vnd der Königlich-
 Majestät in derſelben Appellation Camer zum
 erkentnis vberſchicket / Auch das Urtheil nach-
 mals in bey ſein beyder Theil auff vorgehende
 Ladung gebürlichen Publiciret / vnd do nach-
 mals innerhalb zehen Tagen keine Leuterung
 darwider eingewendet / vnvorzüglichem volns-
 ſtrecket vnd exequiret / Im fall aber eine Leute-
 rung darwider vorzubringen / Solle daſſelbe /
 wie gedacht / innerhalb zehen Tagen à publica
 ſententia erfolgen / vnd Leuterant ſchuldig ſein /
 in Sächſiſcher friſt ſeine Leuterung ordentlich
 zu Proſequiren / Leuterat in dergleichen friſt mit
 ſeiner Notturnſt darauff zu vorfahren / vñ wann
 ein jeder noch eine Satzſchriſt in praſigirten ter-
 min / welcher jederzeit ſtrictè inne zu halten / ein-
 gebracht / mit Collationirung / Inrotulation / vber-
 ſchickung

Schickung der Acten / vnd eröffnung des Reuterungs Urtheils / wie oben gedacht / procedirt werden.

Vnd damit alle vnnötige weitleufftigkeiten zwischen den Partheyen gantzlichen vermieden / Solle in instantia appellationis kein Theil vber drey Satzschrifften / in der Reuterungs Instantz aber vber zwey Product nicht einbringen / auch hinförder die Oberleuterung den Partheyen gantzlich abgeschnitten vnd vorschrenckt sein.

Wann sich aber auch bißweilen offte zubegeben pfeget / das sich etliche Partheyen der Appellationen gantz frivolè vnd muthwilliger weise allein ad retartandum cursum justitiæ vnterfangen / Do nu das OberAmbt auff gehaltenen Rath mit den verordneten von Land vnd Städten befinden würde / Daß sich ein vnd das ander Theil dergleichen frivolischen nichtigen Appellationen vnterstanden / Solle der verlauff mit außführung der Königl: Majestät auff Appellaten anhalten referiret / vnd derselben gnedigster bescheidt ob dem Appellation Proceß sein lauff zulassen oder nicht / erwartet / auch in mittelst

telst von Appellanten kein Justification vnd ander
 notturfte angenommen werden.

Würde es nun in einem vnd andern obges
 dachten fall bey der verordneten von Land vnd
 Städten gesprochenen Abschied vorbleiben/vnd
 derselbe definitive von der Königlichcn Majestät
 Ortheil Confirmirt werden/Solle Appellant in
 hoc casu succumbentia vel non reformatæ sen-
 tentia dem Appellaten oder Leuteraten alle vnd
 jedere Onkosten/Zehrung & quantum ejus inter-
 est auff moderation des OberAmbts in allewe-
 ge vnd auff jedern fall zuerstatten verpflichtet
 sein. In denen Fällen aber/darinnen die Appel-
 lationes vermöge der Recht vnd Landes Privile-
 gien vnd Ordnung/als in processibus executivis,
 sententiis interlocutoriis vim definitiva non ha-
 bentibus vnd andern Sachen nicht zugelassen:
 Sollen auch in den Embtern keines weges ver-
 stattet / sondern dergleichen Appellanten gantz-
 lich abgewiesen: Wie dann auch do obgedachte
 formalia appellationis & leutationis nicht præ-
 cise gehalten/noch die præfigirten termin von Ap-
 pellanten vnd Leuteranten in einem vnd anderen
 in

in acht genommen / die gesprochene Abschiede /
vngeacht eingewandten Appellation / Leutera-
tion oder Protestation ohne alle mittel exequiret
werden.

Was massen in Weinlichen Sachen zu vorfahren.

§ XI. §

Sieweiln biß anhero in Weinlichen vnd Cri-
minal Sachen ante litis contestationem vom
Munde in die Feder verfahren / Als solle es nach-
mals bey diesem eingeführten gebrauch vnd ge-
wonheit vorbleiben / vnd keinem Theil oder der-
selben Advocaten oder Procuratoren vber obge-
dachte verfabrung einige verfaßte Schrift / aus-
serhalb der schriftlichen Urkunden / Mandas-
ten / Dolmachten vnd dergleichen / bey den Acten
einzuschieben oder beyzulegen / vielweniger aus
der Charten zu dictiren / auch Kläger ferner
nicht dann mit seiner Triplica / Beklagter aber
allein mit seiner Quadruplica zugelassen / auch
das jenige was extrajudicialiter vnd ausser dieser
vom Mund in die Feder verfabrung / einkömpt /

D

in

in iudicando nicht in acht genommen/werden/
Damit also allerhand vngewürliche verschleif-
fung/ außflüchte/ vnd weiterungen verhütet.

De Inrotulatione Actorum.

¶ XII. ¶

Als auch mehrmahls bey der Inrotulation
Actorum / allerley disputat erregt / auch wegen
eines vnd des andern Theils nicht erscheinens/
verzug vnd weitleufftigkeit vorkommet / Soll
künfftig noch volnständig eingebrachten Acten
auff ansuchen eines oder des andern Theils / ein
schleuniger Termin ad inrotulandum angesetzt/
beyde Theil hierzu Citirt / mit der inrotulation
ordentlich vorkommen / vnd kein Theil einige fer-
nere Schrift/Protestation/ vnd wie die Namen
haben mag / vber die albereit determinirte an-
zahl einzuschicken / viel weniger einige Newer-
rung in der letzten Schrift/ die doch ohne das in
iudicando nicht in acht zunehmen / einzubrin-
gen/zugelassen: Im fall auch ein vnd das ander
Part ohne erhebliche vrsachen aussenbleiben/
auff des andern anwesenden ersuchen vnd an-
halten

halten mit der Inrotulation vnd vberschickung
 der Acten / in contumaciam procediret / auch do
 die Cantzeley Taxa von abcopirung vnd inrotu-
 liring der Acten / so wohl das Urtheilgeld vnd
 Botenlohn von einem Part allein verrichtet
 werden müste / der halbe theil desselben / von dem
 nicht erscheinenden / auff jedern fall / es weren
 die Gerichts kosten durch Urtheil oder Abschied
 zugleich auffgehoben oder nicht / abgefördert /
 vnd in verbleibunge gütlicher zahlunge / hierzu
 schleunig verholffen werde / Wie dann auch ein
 jeder Kläger vnd Beklagter seine Producten vnd
 Satzschrifften / so in Ambts Cantzley zu rechter
 gebürlicher zeit vbergeben / seinem Gegentheil
 auff sein vnkosten insinuiren zu lassen schuldig /
 des mangels wider ihnen in Contumaciam zu
 vorsehen.

Von Abcopirung der

Gerichts Acten.

¶ XIII. ¶

Damit auch eine nachrichtung vnd gewiß-
 heit sein möge / wie es mit den Copeyen der

D ij

Acten

Acten vnd anderer Schrifften/so aus den Cantz-
 leyen erlanget / hinförder zu halten: Als sollen
 dieselben entweder durch die Ambts-Notarien
 selbst/ oder do sie wegen vberhäufften expeditio-
 nen hieran verhindert / durch andere geschickte
 Schreiber/denen zu vortrawen/gefertiget/solche
 ehe sie die Parten oder ihre Advocaten zuhan-
 den erlangen von Ambts-Notarien in contextu
 & allegatis fleißig collationiret/durch gebürliche
 subscription authentisiret / vnd gegen verrich-
 tung gewöhnlichen Copial geldes heraus gege-
 ben/auch zum wenigsten auff jeder seitten zwanz-
 tzig / vnd also auff einen halben Bogen vierzig
 Zeilen geschrieben sein.

Von Beweis vnd Gegenbeweis.

§ XIII. §

Do nun einem vnd dem andern Theil durch
 ergangene Vorabschiedung vnd Publicirtes Ur-
 theil Beweis zuerkant: Solle daß Part inner-
 halb sechs Wochen drey Tagen von der zeit an/
 da daß Urtheil seine Krafft erreicht/zurechnen/
 seine

seine Beweis Artikel zu sambt der Zeugen Namen vnd ordentlichem Directorio / auch der Brieflichen Urkunden darmit er beweisen wil / einbringen / vnd folgendes mit fleißigem anhalten an ihm nichts erwinden lassen. Darauff soll alsdann ein terminus ad Producendum dem Zeugführer vnd seinem Gegentheil bestimbt / vnd hierzu an dieselbigen / so wohl auch die angegebenen Zeugen / gebührende Citations außgehen / vnd dem Gegentheil abschriefften von den Artikeln / der Zeugen Namen / vnd Brieflichen Urkunden / welche in termino Productionis mit den Originalien zubestercken / vnd zu recognosciren / darneben vberschicket werden / Ob er wolle darauff Interrogatoria oder Fragstücke einbringen / daß er darmit zum lengsten in termino Productionis gefast sey.

§ XV. §

Wann es nun hierauff zu vorstellung der Zeugen kommet / Sollen dieselben in gegenwart beyder Partheyen den gewöhnlichen Zeugen Nydt leisten / vnd keiner dessen erlassen werden / Es were dann das beyde Partheyen / der

D iij

Zeugen

Zeugen den Aydt freywillig nachliessen: Do aber nur auff eines Parts ansuchen / in abwesen des andern theils / der Zeuge ohne Aydes leistung verhöret würde / vnd das Segentheil ihnen des Zeugen Aydes folgendes nicht erlassen wolt: Soll er auch nach eröffnetem Gezeugnis den gewöhnlichen Zeugen Aydt leisten / vnd darauff von newen verhöret werden / Es hette dann der Producent selbst den Aydt dem Zeugen erlassen / ohne einwilligung des Segentheils: Denn auff solchen fall / mag er ihm dieses das des Zeugens Aussage dahero verworffen wird / selbst zurechnen / Vnd derowegen der Zeuge hernacher mit dem Aydt vnd fernerer Verhör verschonet werden soll.

§ XVI. §

Ob aber derjenige / wider welchem die Zeugen Verhör vorgenommen / auff beschehene Vorladung ungehorsamlich aussenbleiben würde / Mögen die Zeugen nichts destoweniger angenommen / veraydet vnd abgehöret werden.

§ XVII. §

Vnd dieweil die zur beweisung obbestimpte frist der sechs Wochen vnd drey Tage / vermöge
der

Der Sächsischen Recht / vnd darauff eingeführten Gerichtsbrauch / Terminus peremptorius ist / So soll auch den Producenten nach verfließung desselben nicht verstattet werden / andere vnd mehr Zeugen anzugeben / noch mehr Articulos additionales oder wie sie genant werden möchten / einzubringen / ob er ihme gleich solches innerhalb der Sächsischen frist bedinget hette / In allewege aber / solle Producent intra terminum productionis alle dem jenigen / was ihme zur volnführung des auffgelegten Beweises alleine zustehet vnd oblieget / Innerhalb der sechs Wochen vnd dreyen Tagen / volkömlich verrichten.

Vnd darumb / wann einer innerhalb derselben zeit / sich einer Beweifung mit Briefflichen Urkunden angemast hette / vnd wolte nach verfließung derselben erst Zeugen angeben / Soller damit nicht zugelassen werden / Er hette dann solche erhebliche vrsachen / vnd impedimenta vorzuwenden / die zu Recht bestendig / vnd billich in acht zunehmen sein / Wie auch im gegenfall / wann einer erstlichen alleine mit Zeugen beweisen wollen / nicht verstattet werden soll / sich auff
Brieff.

Briefliche Urkunden / so ex intra terminum nicht produciret / zu legen.

Die Articuli Probatorii aber / so wohl die Interrogatorii / sollen dergestalt qualificiret sein / Daß allein der Sachen notturfft vnd angelegenheit hierinnen begrieffen / vnd alle vberflüssigkeit vnchristliche betewrungen / nachteilige schertzliche fragen / bey Willkürlicher ernster Straff gantzlichen eingestelt / Auch die producirtten Zeugen / auff dergleichen vnzimliche widerrechtliche Artikel vnd Fragstücke / Aussage zuthun nicht verpflichtet sein.

¶ XVIII. ¶

Wann auch Producent vmb erstreckung der bestimbten Sächsischen frist ansuchen / vnd dessen erhebliche rechtmessige vrsachen fürwenden würde / Solle ihm dieselbe nach befindung vnd erkentnis der Embter / prorogiret werden / Jedoch / das solche Prorogation vor endlicher verfließung derselben zeit außgebracht / vnd fleißig zu den Actis verzeichnet werde / vnd in solchem fall soll dem Producenten vnbenommen sein / Innerhalb solchen prorogirten zeit die Articuli
zu

zu ändern/ oder zu vormehren vnd mehr Zeugen
anzugeben: Hette sich aber Producent innerhalb
Sächsischen frist des Beweises albereit ange-
maß/ Citation an die Zeugen vnd sein Gegen-
theil mit insinuation der Beweis Artikel auß-
gebracht / Vnd würde alsdann aus erheblicher
Vrsachen an volstendiger vorsehrung desselben
verhindert / vnd ihm von dem Ambt dilation
verstattet / So soll ihm doch derowegen andere
Artikel einzubringen/ oder mehr Zeugen anzu-
geben / nicht nachgelassen / sondern allein dahin
verstanden werden / Daß er den Beweis / dessen
er sich innerhalb Sächsischen frist albereit un-
terfangen vollendt zu ende bringen soll.

§ XIX. ¶

Die angegebene Zeugen aber/ sollen in termi-
no auff die Articulos probatorios & Interroga-
toria/ auff das Producenten vnkosten/ wie hiebes
vorbreuchlich gewesen / ordentlich examiniret/
die Aussagen durch die Ambts-Notarios richtig
vorzeichnet / die Zeugen zu ersparung vbriger
vnkosten / nicht lange auffgehalten / sondern so
viel möglichen / schleunig mit dem Examine ver-
fahren/

E

fahren/

fahren/ Do aber die Zeugen etwann Alters/Leibes schwachheit / oder ander unvermeidlichen Ehehafften halber / nicht in Embtern compariren können / der Cantzler neben einem Ambts-Notario zu ihnen abgefertiget/auff welchen fall ihnen neben den hievor gebreuchlichen gebür vnd Copialgelt von Zeugführern die Zebrungskosten zu vorrichten.

¶ XX. ¶

Wann nu das Examen der Zeugen ordentlich vnd volständig befördert vnd zu ende gebracht/ Solle nachmals ein förderlichster Termin zur publication Arrestatorum angesetzt/ Jedoch/ Do ein Part auff des andern angemaste Beweisung einen Gegenbeweiß führen wolte/ Solle er damit in denen Fällen / da solche Gegenbeweisung sonst stat hat/ zugelassen werden/ Wann ihm auch gleich solches in dem Urtheil/ darinnen dem andern Theil beweisung auferleget/ nicht außdrücklich vorbehalten worden were/ noch er ihme diß für dem Urtheil bedinget hette / Jedoch / daß er innerhalb sechs Wochen vnd dreyen Tagen von der zeit an/ als ihme die Citation

tion

tion zu der publication der Beweisung zukommen/sich nicht allein dessen erklere/sondern auch seine Gegenbeweisungs Artikel vbergebe / vnd alles dasjenige thue/was einem Zeugführer obliegt vnd zustehet. Wann aber der Beweis nur mit Brieflichen Urkunden verführet würde/ Das es also keiner sonderlichen publication bedürffte/ So soll die zur Gegenbeweisung nachgelassene frist/alsbald von dem Termin / welcher zur publicirung der Originalien bestimbt worden/angehen. ¶ XXI. ¶

Do nun mit Beweis vnd Gegenbeweis obbeschriebener massen verfahren / vnd dieselben gebürlichen publiciret/Soll derjenige wider den Beweis geführt/innerhalb Sächlicher frist von zeit erlangten Abschrift anzurechnen/hierumb aber mit fleiß angehalten vnd kein Theil vorgebens vnd zur vngbür hiermit auffgezogen werden solle/seine Exception contra dicta & personas testium/oder andere seine notturfft einbringen/ vnd zugleich seinen Gegenbeweis/do einiger vorhanden vestiren / nachmals der Producent vnd Zeugführer mit seiner notturfft vnd vestirung

E ij

rung

zung in bestimbter frist vorfahren / vnd wann beyde Theil noch eine Satzschriffte vnd nicht dar über vorwechselter weise eingebracht / Solle es mit Collationirunge / Inrotulation / vberschickung der Acten nach gelegenheit der Instantien / wie oben disponirt / gehalten / auch in diesen Sätzen alle weitleufftigkeiten vormiden / vnd nicht mehr noch weiter / dann es der Sachen notturfft erfordert / vnd das Zeugnis an ihme selbst außweiset / in acht genommen werden.

¶ XXII. ¶

Als sich auch mehrmals begiebet / das die angegebenen Zeugen / auff beschehene erforderung nicht erscheinen / hierdurch die Sachen in langwirigen verzug vnd anstand / nicht ohne sonderbare bemühung der Embter / vnd nachteil der Partheyen gerhaten / Als sollen die Zeugen / do sie sich ohne einige erhebliche entschuldigung zum Ersten mahl nicht einstellen / vnd ihre Aussagen deponiren würden / Alsbald mit der kleinen Hülffe beleget / ihnen anderweit Termin angesetzt / vnd do sie alsdann abermals ohne erhebliche vorhinderung aussenbleiben würden / mit

mit schleuniger Execution wider sie verfahren/
welche nicht eher relaxiret werden soll / Sie ha-
ben dann die ihres vngehorsamen nicht erschei-
nens halber verursachte Unkosten auff gebür-
liche ermessigung dem Producenten erstattet:
Wie dann auch die Zeugen die nicht Begüttert/
sondern etwann Dienstboten oder andere vnan-
geseffene Personen/bey verlust ihres Lohns oder
andern Vermögens / auch ansetzung gewisser
Geldstraffe zu ablegung ihres Zeugnis zu com-
pelliren / Auff welchen fall/ do die Zeugen vnges-
horsam weren/ So soll dem Zeugführer mitlers
weil die zur Beweisung bestimmte frist nicht ver-
lauffen / Er aber gleichwol schuldig sein / vmb
den gezwang der Zeugen fleissig anzuhalten/
auch derentwegen zu protestiren/damit sein fleiß
hierinnen gespüret werde.

Wann aber ein Zeuge erhebliche vrsachen des
vorwiderten Zeugnis vorwenden würde / der
Producent aber ihnen derentwegen Zeugnis zu
geben/nicht erlassen wolte / Sollen beyde Theil
auff einen schleunigen Termin vorbeschieden/
vnd dorüber ordentlich erkennen werden. Do

nun befunden/das Zeuge kein erhebliche Ursache vorzuwenden / vnd er auff der vorweigerung verharren würde / Solle er durch schleunigen Hülfeszwang/wie oben vermeldet/ hierzu angehalten werden.

Von Schuldwesen/wie hierinnen zu Proccidiren vnd welcher Ordnung nach die Gläubiger bezahlet werden sollen.

§ XXIII. §

Weiln in diesem Marggraffthumb biß anhero vielfeltige beschwerliche Schuldwesen vorgefallen / Vnd aber eines theiles mit sonderbarer der Embter bemühungen vnd der Partien nachteil vñ schaden/in grosse beschwerliche weitläufftigkeit vnd verwirrungen gerhaten / Damit nu dieselben so viel möglichen abgeschafft/ vnd hinförder einem jedern schleunig zu seiner anforderunge verholffen / Soll in künfftig zu tragenden Schuldwesen / folgender Ordnung nach proccidiret werden.

Erstlich : Wann wider eine vnd die andere Person beschwerlicher Schulden halber/vielfeltige

eige Klagen einkommen / Sollen die Debitores zur Specification aller ihrer Schulden angehalten / Folgendes die Creditoren durch die Königliche Embter per publicum Edictum oder Patent allerseits ermahnet werden / ihre Schulden durch vorlegung vnd exhibirung der Originali Urkunden / als Obligationen / Sunsten / Gültfrecognitionen vnd andere Documenten gebürlichen zu liquidiren / Vnd wann solches ordentlich beschehen / vnd der Debitor mit seiner gegenotturfft / oder auch die Creditores selbst vntereinander mit ihrer Rechten verführungen / Mündlichen vernommen / für allen dingen gültlichen tractiret / in entstehung aber der Güte / als denn ohne Aufzug mit rechtmessiger Vorabschiedung verfahren werden / Im fall aber das Schuldwesen etwann weitleufftig befunden / sollen die Liquidationes neben angehefften wahrhaftigen Abschriften / ihrer innehabenden Obligationen / Sunsten / Gültfrecognitionen vnd andere Urkunden in bestimbter gewisser Zeit ins Ambt schriftlichen vbergeben / welche dann in den Embtern ordentlich Registriret / bey sammen

men gehalten/vnd dem Debitori zu seiner gegen
 notturffe/die er vnvorlängt einbringen sol/auff
 des Creditoris Onkosten insinuiret werden/ Wie
 dann auff diesen fall / wann das Schuldwesen
 sich weitlenfftig anlassen/ vnd der Notturfft er
 achtet würde / das die Creditores vntereinander
 selbst der Prioritet halben zuvernehmen / die ein
 komenen Liquidationen/ sonderlich der jenigen
 Gläubigere welche vor andern den Vorzug vnd
 Prærogativam zuhaben vermeinet/ den Postero
 ribus Creditoribus / ob sie gleichergestalt darwi
 der was vorzubringen/ auff Onkosten der Inter
 essirenden Partheyen zugeschickt / vnd sie mit
 ihrem Schriftlichen einwenden/ darauff gehö
 ret werden: Wann nu dergestalt Schriftlichen
 zuvorfahren/ die Notturfft vnd des Schuldwes
 sens gelegenheit erheischet / auch die Liquidatio
 nes volständig eingebracht / die Debitores mit
 ihren Notturfften gehöret / vnd die Gläubiger
 vnter einander selbst Schriftlich concurriret/
 Sollen die Parten allerseits auff einen nam
 haften Tag ins Ambt bescheiden / die eingege
 bene Abschriften der Verschreibungen vnd an
 dern

den Handvesten mit den Originalien bestercket/
vnd auff allerseits einbringen/ mit rath der vers
ordneten Beystzer/ mit rechtmessiger Vorabs
chiedung salva Appellatione procediret werden.

¶ XXIV. ¶

Vnd nach deme zu mehrenmahlen zwischen
den Gläubigern der Prioritet halber/ wer vor
den andern bezahlet werden soll/ Streit vorzu
fallen pfleget/ vnd hierüber auch ohne das der
gleichen Schuldsachen sehr gemein werden wol
len/ So ist vmb mehrer nachrichtung willen/ die
Notturfft zu sein erachtet/ auch derentwegen
sonderliche Verordnung zuthun/ darmit man
sich nicht allein in Abschieden vnd Urtheilen
hiernach zurichten: Sondern auch ein jeder in
Schuldwesen sich desto besser vorzusehen/ auch
dergleichen Sachen offtmals ohne weitleufftig
keit des Rechtens abgeholfen werden möge.

Es seindt aber in gemein fünff vnterschied
liche Classes oder Gauffen der Gläubiger: Dann
Erstlich haben etliche eine sonderliche Præroga
tivam vnd Vorzug/ daß sie vor allen Gläubig
ern/

¶

gern/

gern/der selben Recht welches sie sonst haben mögen/vngeacht/bezahlet werden sollen.

Zum Andern/haben etliche neben den Dinglichen Rechten oder Vorpfändungen ein jus Prioritatis oder Privilegium / daß sie mit gewisser Maß / den andern Gläubigern der bezahlung halber vorgehen.

Zum Dritten / folgen die / welche ein Dinglich Recht erlanget.

Zum Vierden/seindt etliche/welche/ob sie wol kein Dinglich Recht haben/Jedoch im Rechten dermassen Personaliter Privilegiret sein / daß sie vor denen Gläubigern / welche kein Dinglich Recht haben/bezahlet werden sollen.

Letzlichen/seindt die Chyrographarii / welche weder Dinglich Recht / noch einig Privilegium / sondern allein Brieff vnd Siegel / oder andere nachrichtung ihrer Schulden halber vorzulegen haben / Darumb/ Wann zwischen den Gläubigern Streit vorfället / welcher vor dem andern bezahlet werden sol/So sol dieser Ordnung nach gangen/ vnd wie eine Classis nach der andern folget / Also sollen sie auch nach einander bezahlet werden.

Unter

Unter welchen Hauffen oder Classen aber ein jeder insonderheit gehöre/auch was bey einer jedern weiter in acht zu haben/wird aus nachfolgendem weiter zu vornehmen sein.

Prima Classis Creditorum.

Von den Gläubigern/welche

die Prærogativam oder Vorzug haben / Daß sie vor allen andern bezahlet werden sollen.

§ I. ¶

Wann ein Gläubiger bescheinen kan / das ihm vnter denen Gütern / welche bey dem Schuldner gefunden / was eigenthumblichen zustehet / So soll ihm dasselbe vor allen andern Gläubigern sie seindt gleich Berechtiget oder Privilegiret/wie sie wollen/ gefolget werden.

Darumb / Wann einer etwas bey einem deponiret vnd zu trewen Händen hinderleget/oder ihm als seinem Befehlhaber was giebt / daß er verkauffen oder was anders damit thun soll / vnd es were dasselbe noch vnvorendert vorhanden / soll solches dem Gläubiger folgen.

§ II

Deß

Deßgleichen / Wann etwann ein Weib et-
was von ihren Freunden ererbet/oder do es were
den Kindern erster oder anderer Eh von ihren zu-
vor verstorbenen Eltern/ oder von andern ihren
Freunden angestorben / vnd solche Stücke Gutes
das ihnen zugehöret/were noch vorhanden: Vnd
in Summa/so oft einer das/was ihm eigentüm-
lich zustehet/fordert/es belange gleich bewegliche
oder unbewegliche Güter/Sol es ihm vor allen
andern Gläubigern zugestalt werden / Sinte-
mal es an ihm selbst ein gantz vnbillich ding we-
re / das sich die Gläubiger von dem was nicht
ihren Schuldner/sondern einem frembden zu-
gehöret/bezahlet machen solten.

Da auch einer was verkaufft / vnd alß bald
bey solchem kauff/ehe dann das Gut dem Käuf-
fer tradiret vnd eingereumet wird / ein beständig
Unterpfandt auff dem verkaufften Gut wegen
des hinderstendigen Kauffgeldes ihm vorbehal-
ten / vnd solches durch den Kauffbrieff oder son-
sten wie recht erweisen würde / Soller auch von
solchem Gut des Kauffgeldes vor allen andern
Gläubigern / Wann ihnen gleich lange zuvor
alle

alle des Schuldners Güter / auch die er künfftig erlangen würde / heimlich oder außdrücklich verpfändet worden / vnd sie darneben Privilegirt weren / bezahlet werden. Dann wann der Schuldner solch Gut bald anfangs mit dem Onere vnd Bedinge vberkommen / das es dem Verkäufer vorpfändet sein solle / So hat auch kein ander des Schuldners Gläubiger vor dem Verkäufer einig Recht darauff erlangen können / Also auch / Wann einer bey verkauffung des Gutes wegen bezahlung des Kauffgeldes nicht so sehr auff den Käufer als auff dasselbe sein Gut sich daran zuerholen gesehen / Vnd ihm derentwegen außdrücklich auff dem fall / da er nicht bezahlet würde / den eigenthumb desselben Guts vorbehalten hette / So würde er auch in solchem fall / wenn gleich keiner Vorpfändung darinnen gedacht were / vor allen andern Gläubigern billich bezahlet / Vnd diese meinung hat es mit den Schulden / welche zuvor vnd eher / dann der Schuldner das Gut an sich bracht / darauff vorpfändet / gestanden. § II. ¶

Nächst diesem / sollen die Stewren / Landes-

§ iii

Contri-



Contributiones / AmbtsRentte am Geld / Ges
trädicht / Decem / widerkäuffliche Geistliche
Hauptsummen vnd Zinse / vnd was dergleichen
Onera reali mehr sein / vor andern bezahlet wer
den. ¶ III. ¶

Folgendes das Liedlohn vor allen nachge
henden Gläubigern verrichtet / Es solle aber vnt
ter dem Liedlohn allein diß verstanden werden /
was man denen Personen welche Domestici vnd
wesentlich bey einem in seiner behausung zu sein
pflegen / zu ihrem Lohn verheissen vnd zugeben
schuldig / Darumb so soll der Advocaten besol
dung vnd anders dergleichen anhero nicht ges
rechnet werden. ¶ IV. ¶

Ferner soll das Jenige / was auff des vorstor
benen Schuldners begräbnüs so nach seinem
Stande vnd vermögen anzustellen / so wohl in
seiner krankheit der Artzney halben auffge
wendet / vorgnüget werden.

¶ V. ¶

Vnd dann das Erbegeld / Es soll aber vnter
dem Erbegelde fürnemlich diß gemeinet sein /
was man der Erben einen auß gemeinem Erbe /
vor

vor oder nach beschehener theilunge zu seinem
 Antheil heraus zu geben / oder von erkauften
 Gütern von Jahren zu Jahren in weniger vnd
 geringer Anzahl abzulegen schuldig ist. Wann
 dann die Töchter in Lehen vnd Erbgütern ein
 solch Recht haben/sollen sie alle des jenigen/was
 ihnen zu ihrer Außstattung von ihrem Vater
 her nach Landüblichen brauch zustehet / vor al-
 len andern ihrer Brüder Gläubigern / ob sie
 auch gleich außdrückliche Vorpfändung erlan-
 get/befriediget werden / sich auch derowegen an
 das Lehen oder Erbgut ob es schon in andere
 Hände kommen were/pro rata & proportione vi-
 tili eines jedern Stückes halten / jedoch das hier-
 innen dem üblichen Landesbrauch nach gebüs-
 rende maß gehalten / vnd die außstattung an
 Ehe vnd Hochzeitgeldt / vnd was demselben an-
 hängig/nach dem vermögen reguliret.

¶ VI. ¶

Deßgleichen sollen die Solaria der Kirchen
 vnd Schuldiener / Item : Was zu vnterhal-
 tung Kirchen / Schulen vnd Hospitalen verord-
 net / vnd auff liegende Gründe mit consens der
 Obrig

Obrißkeit verschrieben / für andern den Vorzug haben.

Secunda Classis.

Von denen Gläubigern /
welche neben der Dinglichen Gerechtigkeit
ex personali Privilegio eine Prioritet
und Vorzug haben.

Die Eheweiber haben zu Recht wegen ihres eingebrachten Ehegeldes oder Heyrath Güter / nicht alleine eine stillschweigende Vorpfändung in ihrer Ehemänner Güter / sondern auch darneben ex personali Privilegio ein solch jus pra-lationis / daß sie damit auch denen Gläubigern / welche vor ihnen stillschweigende Vorpfändung erlanget / aber gleichwol nicht denjenigen so zu vorn außdrückliche Vorpfändung haben / vorgehen / Darumb so sollen sie auch solches Heyrath Gutes / so viel des erweisen können / vor allen andern Gläubigern so nicht ältere außdrückliche Vorpfändung haben / befriediget werden / Es soll auch diß der Weiber Recht von zeit der volzogenen Ehe / seinen anfang haben / und

vnd gewinnen / Vnd derowegen alleine die außdrückliche Verpfändung / welche vor solcher zeit vorher gangen für älter geachtet werden.

Was aber die Eheweiber ihren Männern vber das Ehegeld zubringen / vnd Paraphernalia genennet werden / Derselben halber / wann sie vorendert / vnd nicht mehr verhanden / haben sie alleine eine stillschweigende Verpfändung aber kein jus pralationis / Darumb werden sie dessen allein der zeit vnd Ordnung nach vorgnüget / wie hernacher von andern Gläubigern so Dingliche Recht erlanget / vermeldet wird / Es were dann ihr zugebracht eigenthümblich Gut noch vnvorendert verhanden / Dann alsdann mögen sie sich dessen / wie oben gemeldet / als ihr eigenthumb vor andern Gläubigern halten. Do sie aber ihren Ehemännern was leyhen würden / haben sie solches anleyhens halben in desselben Gütern / kein Dinglich Recht / sondern wo sie keine kräftige Pfandsvorsicherung mit Consens des Ampts ihnen hiergegen machen lassen / werden sie zu den andern gemeinen Gläubigern gerechnet.

S

So

So viel dann das Gegenvermächtnis anlanget / Wann ein Mann bey seinem leben in Unglück vnd Schulden gerhaten / vñ sein Haab vnd Güter zu bezahlung derselben nicht reichen würden / Sollen die Eheweiber ihres Gegenvermächtnis halber / so sich in dergleichen fall allewege nach dem eingebrachten Ehegelde reguliren / vnd Sechs pro Centum geraitet werden solle / mit den andern gemeinen Gläubigern / die sonst keine Vorpfändung haben / in gleichem Recht stehen / vnd neben denselben wie sich nach anzahl eines jeden Schulden gebüret / befriediget werden. Hette aber einer sein Eheweib mit Consens der Embter ehe vnd zuvor seine Güter anderen Vorpfändet / vorleibgedinget / Auff solchen fall solle dieselbe ihres Gegenvermächtnis / jedoch höher nicht / als nach ihrem eingewendetem Ehegelde / Ob gleich nachmals ihr Ehemann in Schulden gerhaten / für ihres Ehemannes Gläubigern so mit Posterioribus hypothecis versehen / auff ihr lebetage volständig geniessen. Vnd weil hierbey offtmals der Gerade / Morgengabe vnd Wustheil halben zweiffel vorkommet /

fellet / wie es mit denselben zuhalten / So sollen die Eheweiber / wenn ihre Ehmänner in Schulden gerhaten / auch bey leben derselben der Gerade / so viel den Schmuck / Kleider vnd andern hierzu gehörenden Haußrath betrifft / vor allen andern Gläubigern vorgnüget werden / Aber die anderen Stück der Gerade / so wohl Morgengabe vnd Wußtheil / sollen sie in solchen Fällen / Wann des Mannes Güter zur bezahlung nicht zureichen / bey desselben leben nicht zu fodern haben.

Wann aber ein Mann seine Güter bis zur zeit seines absterbens behelt / Sollen nach seinem absterben / seiner hinterlassenen Wittiben die zur Gerade / Morgengabe vnd Wußtheil gehörige Stücke aus den Gütern / Wann auch gleich die zur bezahlung nicht zureichen / vor allen andern Gläubigern folgen.

Ferner so haben auch die Wündlein neben dem / das ihnen die Recht in ihrer Vormünder Gütern eine stillschweigende Vorpfändunge geben / ein solch personale Privilegium / daß sie allen denen / so nicht ältere ausdrückliche Vorpfändung haben / vorgehen. S ü Vnd

Vnd wiewol hierbey nicht geringer zweiffel vorfellet/von welcher Zeit diese tacita hypotheca gegen denen/welche ältere außdrückliche Vorpfändung haben/zurechnen angehe: In deme es etliche dafür halten/das sie alßbald mit der Vormündschafft sich anfaben/die andern aber erst zu der Zeit/dader Vormünde hat angefangen übel Hauszuhalten.

Weiln man aber demnach gemeintlich sobald nicht inne werden kan/wann der Vormünde erst angefangen übel zu Administiren/vnd derowegen solches eine schwere Ausführung geben würde/So solle der ersten meinung nach/das Dingliche Recht von der Zeit angehen/da sich der Vormünde der Administration vnd Vorwaltung vnternomen/vnd dieses hat auch statt/Wann gleich einer nicht zum Vormünden verordnet were/sondern sonsten als ein Vormünde wes vorwaltet.

Wann auch einer dem andern zuerbawung besserung vnd erhaltung eines Hauses oder andern Gutes fürstreckung gethan/vnd das es zu dem ende geschehen/außdrücklich bedinget hette
vnd

vnd bewiesen würde / das es eine notturfft gewes-
 sen / Vnd sein dargelieben Geld oder anders dar-
 hin gewendet worden were / So hat er derwegen
 auff demselben Gutte / neben der stillschweigen-
 den Vorpfändung ein Privilegium / daß er nicht
 allein / denen so ältere stillschweigende Vorpfän-
 dung haben / sondern auch denen / welchen des
 Schuldners Güter zu vorn außdrücklich Vor-
 pfändet gewesen / mit der Bezahlung vorgehet /
 Jedoch / Wo fern dieselben nicht auch darneben
 eine personale Privilegium haben.

Also wann einer dem andern zuerkaffung
 eines Hauses oder andern Guttes Geldt darley-
 het / mit dem gedinge / Daß ihm solch erkauft
 Gut / vmb sein dargelieben Geldt zum Unter-
 pfand stehen sollen / Derselbe hat auff solchem
 Gut eben das Recht / was bey dem nechsten ge-
 meldet.

Die in diesem Tittel bißhero erzehlete Gläu-
 bigere / Sollen vermöge ihrer Privilegien allen
 den jenigen / welche dergleichen Privilegia neben
 der Dinglichen Serechtigkeit zu Recht nicht ha-
 ben / dergestalt wie bey einem jedern gemeldet

wird/ vorgezogen: Wann sie aber mit einander concurriren / So solle einer wider den andern sich seines Privilegii/ zu nachteil einer andern zu vor erlangten Dinglichen Serechtigkeit / nicht zugebrauchen haben / sondern allein auff das Dingliche Recht / welches sie darneben haben/ gesehen / vnd derowegen der Zeit vnd Ordnung nach / wann einer nach dem andern solch Dinglich Recht erlanget/ befriediget: Vnd darumb/ Wann einer ehe Vormünd worden / als er sich vorehlicht/ So solle das Wündlein dem Eheweibe vorgezogen/ vnd also im gegenspiel/ Wann einer eher sein Weib zur Ehe genommen / als er Vormünde worden / So solle das Weib preferiret/ wie es dann gleicher gestalt zwischen andern Privilegirten Gläubigern so zugleich ein Dinglich Recht haben/ do der Prioritet halben Streit vorfället/ gehalten werden solle.

Wann man aber keine nachrichtung haben kan / welche Dingliche Serechtigkeit vnter denen Gläubigern älter sey / So soll in solchem zweiffel/ Erstlich das Eheweib ihres eingebrachten Ehegeldes: Vnd folgendes der Fiscus als ein Commun/

Commun / Stadt vnd Gemein / welche mit den Regalien vorliehen / seiner Schuld : Vnd zum dritten das Wündlein bezahlt werden. Die folgenden aber sollen sich ihres Privilegii wider andere privilegirte Personen gar nicht zugebrauchen haben / sondern einander gleich geachtet werden.

Tertia Classis.

Von denen Gläubigern/ welche allein ein Dinglich Recht haben.

Das Dingliche Recht / welches die Gläubiger haben / wird vornemlich auff Diererley Weise erlanget : Dann etlichen geben die Recht eine tacitam Hypothecam oder stillschweigende Vorpfändung / wann gleich hiervon nichts abgeredet noch bedinget ist.

Zum Andern / lassen sich etliche mit Pfänden / entweder in gemein auff alle Güter oder insonderheit ein sonderliches Stücke mit Consens der Obrigkeit / vorsichern / vnd erlangen hierdurch eine ausdrückliche Vorpfändung.

Zum

Zum Dritten/ vberkommet einer auch ein Dinglich Recht / wann er ihme in ein Stücke Gutes Gerichtlichen vorhelffen leffet/ Welches die Recht ein Pingusjudicialc nennen.

Endlichen/wird auch durch Arest ein Dinglich Recht erlanget: Alle diese Gläubiger/welche also wie bemeldt / ein Dinglich Recht ohne ein Privilegium haben / Sollen der Zeit vnd Ordnung nach / wie sie solch ihr Recht erlanget / vnd derowegen der / welcher vor einem andern ein Dinglich Recht bekommen / vor demselben bezahlet werden: Vnd soll hierbey solches Vorzugs halber kein vnterscheid gehalten werden / Ob einer das Dingliche Recht stillschweigende oder durch einen Contract mit Consens der Obrigkeit außdrücklich / oder durch Hülffe / oder durch Arest erlanget habe / Sondern wie einer vor dem andern sein Recht vberkommen / Also werden sie auch nach einander bezahlet / Vnd solches soll auch stat haben / wann gleich der / so hernacher erst ein Dinglich Recht erlanget / auch die Possess des Gutes / welches zuvor einem andern vorpfändet gewesen / vberkommen hette. Dann ob
wol

wol sonsten in Rechten vorsehen/wann einer ein Gut/ so jemandes anders zuvor Verpfändet gewesen/erkauft/ vnd in Gewehr bekommt / das der Gläubiger ihnen seiner erlangten Pfandgerechtigkeit halben/nicht ehe belangen könne / es sey dann/das er den Selbstschuldiger gnungsam executirt / vnd sich sonsten an demselben nicht zu erholen habe / Solle sich doch dasselbe auff den fall/wann der folgende Gläubiger Pfandsweise was in seine Gewehr bekommet/nicht erschrecken/ sondern ist derselbe nichts minders ohne vorgehende Excussion des Principals dem Gläubiger dem es zu vorn verpfändet gewesen/den Vorzug daran zu vorstatten schuldig.

Do aber auch ihr Zween oder Mehr ein Dinglich Recht erlanget hetten / vnd nicht erwiesen werden könnte/welches vor oder hernacher geschehen/Auff den fall sollen dieselben Gläubiger zugleich / nach anzahl einer jedern Schuld bezahlet werden.

Vnd wann nun ein Gläubiger obbeschriebener massen ein Dinglich Recht in eines andern Gut erlanget / so wird ihm frey gelassen in vn-

S

beweg-

beweglichen Erbgütern dieselben ohne fernere insinuation oder andern solennitet / andern zu Cediren vnd zu vorpfänden.

Wann aber das Dingliche Recht auff Lehen Süttern acquiriret / Solle die Cession vnd Ap-pignoration andergestalt nicht / dann mit Consens der Embter beschehen / vnd derselbe hierzu außgebracht werden: Wann auch ein Gläubiger vor zweyen oder dreyen Zeugen / oder durch auffrichtung eines Vortrages / so mit etlicher Hender Siegel bekräftiget / eine Vorpfändung auff vn beweglich Gut erlangt hette / Soll er vermöge derselben vor andern Chyrographariis vnd denen so Personaliter Privilegirt / bezahlt werden: Es sol ihm aber gleichwol die Gerichtliche Vorpfändung in allewege vorgehen? Wie dann auch / wann ein Arestant vnd ein ander Creditor / deme in einer schlechten Handschrift bewegliche Sütter Vorpfändet / concurriren werden / Der Arestant / ob er gleich sein Arest jünger als die Vorpfändung / do dieselbe nicht vor zwey oder drey Zeugen beschehen / preferiret vnd vorgezogen werden.

Quarta

Quarta Classis.

Von den Gläubigern / welche

kein Dinglich Recht haben / sondern allein
Personaliter Privilegirt sein.

Nach den Gläubigern welche ein Dinglich
Recht haben / Sollen die bezahlt werden / so als
ein Personaliter Privilegirt sein / Vnd wird hier
vnter sonderlich die Schuld gerechnet / welche
von einem zu trewen Händen hinderlegtem
Gut / welches der Schuldner vorendert vnd ver-
than hat /hero kömmet : Desgleichen alles was
zu Wielden sachen vnd Alimenten gehörig / vnd
nicht Kirchen / Schulen vnd Hospitalen an ihr
selbst belanget / Dann diese wie oben gemeldet /
Sollen vor andern den Vorzug haben.

Ferner / Sollen auch die Tagelöhner vnd
Handwerksleute den andern gemeinen Chyro-
graphariis vorgezogen werden.

Wann auch jemandes Geld ohne Zins gelie-
hen / So ist er dermassen Privilegirt / daß er vor
allen andern gemeinen Gläubigern / welche
Zinse genommen / bezahlt werden soll.

Do auch einer etwas verkauft hette / vnd ihm von der Kauffsumma was hinderstendig / Er aber hiergegen sonst nicht vorsichert were / So soll er sich dieses Ausstandes halber des Privilegii Personalis zuerfrewen haben. Do er aber sich der Kauffsumma halber sonst vorsichern lassen / Soll er sich allein derselben seiner Vorsicherung halten.

Quinta Classis.

Von den Chyrographariis

vnd gemeinen Gläubigern.

Wann nach bezahlung aller derer Gläubiger so bishero erzehlet worden / von des Schuldners Gütern noch was übrig / So werden alßdenn erst die Chyrographarii vnd gemeine Gläubiger / welche allein Brieff vnd Siegel / oder andere nachrichtung ihrer Schulden halber vorzulegen haben / ohne vnterscheide der zeit pro rata vnd nach anzahl eines jedern Schuld zugleich bezahlet / Also / Daß wann es nicht zureichet / ein jeder nach dem sein Schuld viel oder wenig ist / daran schwinden lassen muß. Es sol aber auch hierbey

in

in acht genommen werden/ Ob wol alle hiebevorer
 zehlte Gläubiger vor den Chyrographariis/ auch
 einer vor dem andern obgesetzter Ordnung nach
 bezahlet werden sollen: Das doch solches allein
 auff die Hauptsumma zu vorstehen/ der Zinse
 aber welche sie selbst Titulo Lucrativo fordern/
 sollen alsdann erst wann alle Gläubiger vnd
 also auch die Chyrographarii ihrer Hauptsum-
 ma vergnüget/ ihrer Ordnung nach befriediget
 werden: Jedoch/ wann einer etwas verkauffte
 hette/ vnd es were ihm von der Kauffsumma
 was hinderstellig/ dieweil er sein eigenthüm-
 lich Gut/ so er hiergegen mitlerweil nützen kön-
 nen/ entzihen muß/ Vnd derowegen wann ihm
 solcher Nutz entgehet/ dasselbe viel mehr pro
 damno als pro lucri accessione zu achten: So
 soll in solchem fall/ so wol auch den Gläubigern
 so auff des Schuldners Gütern Väterliche
 Schulden zu fodern/ auch der gebührende Zins:
 Nichts weniger auch des Debitoris Bürgen die
 Interesse welche von dem Hauptgut bis zu dem
 Termin der in der Vorschreibung zur zahlung
 bestimmet/ vorsetzen/ vnd sie folgendes neben

S ij

dem

dem Capital vor den Debitorn in Bürgschafft vorrichten müssen / wann gleich die Güter zur bezahlung aller Gläubiger nicht zureichten / ihrer Ordnung nach neben der Hauptsumma befriediget werden.

Deßgleichen so sollen auch die Zinse / welche einem Eheweibe wegen ihres eingebrachten Ehegeldes von Zeit des Guts enträumung gebühren / nach gelegenheit ihres Rechtens neben der Hauptsumma vergnüget werden.

Wann aber auch des Schuldners Güter an ihnen selbst so weit reichen / das darvon / wann sie verkauft werden / alle Gläubiger ihrer Hauptsumma vergnüget werden könnten / Und es allein darumb zuthun / wem mitlerweil biß es zu Belde gemacht würde / die Nutzung des Gutes gebürete / Sollen die Gläubigere / welche vor andern die Prioritet haben / ihrer gebührenden Zinse hiervon bezahlet werden.

Secunda Pars.

Von den Hoffgerichten.]

In

In den Hoffgerichten aber sol man nachfolgende Ordnung

halten.

Höchstlichen / Solle sich der Hoff-Richter
aller Executionen oder Einweisung / so
wohl do etwann die Hülffen auff Unterhand-
lung / oder sonsten / ein zeitlang suspendiret / aller
Restitutionen ohne außdrückliche Anordnung
des Ober Ambtes / so wohl aller Befehlich / an die
Parten / es werde ihme dann vom Ober Ambt
expresse demandiret vnd aufferleget / gänzlich
enthalten / Sondern wann Restituciones zu
thun / oder eine oder die andere Widersetzigkeit
vnd Eintrag in geförderten Hülffen / vormerck
oder geklagt / die Parteyen ins Ober Ambt re-
mittiren / oder nach wichtigkeit der Sachen / vnd
gelegenheit der vorbrechung vnd begangenen
Ungehorsams / den Zustand selbst zu gebühr-
lichem Einsehen vnd Straff / auch erhaltung der
Embter Reputation vnseumlichen berichten.

2. Zum Andern / Soll der Hoff Richter zu kei-
nen Schulden vnd Serechtigkeic / wann beweg-
liche

liche vnd vn bewegliche Güter vorhanden / vor-
 helfen / sondern in Executionen diese Ordnung
 vnd Maß / die ihme in dem Privilegio vnd Cantz-
 ley Taxa præscribiret / in gebürliche acht nehmen /
 vnd erstlich zu beweglichen / vnd wo die nicht zu-
 reichen / zu vn beweglichen Stücken / vnd endlich /
 zu Schulden vnd Berechtigkeiten die Hülff er-
 geben lassen.

3. Zum Dritten / Soll der Hauptmann zu
 Sörlitz / vnd Hoff-Richter / nach höhe vnd gele-
 genheit der Schuld exequiren / sich der vn beweg-
 lichen Güter vn gefehrlichen æstimation vnd
 werth / darzu zu vor helfen / hie bevor erkündi-
 gen / vnd in executione gebürliche Maß halten /
 Jedoch soll der Creditor alsdann auch von den
 Hülffs Nutzungen gebürliche Raitungen zu
 thun / vnd was er die gewöhnlichen vnd gebreuch-
 lichen Zinsen vnd billiche expensen / so in dubio
 auff moderation stehen sollen / genossen / die vber-
 maß in sortem computiren zulassen schuldig
 sein / Es sollen aber als bald neben der grossen
 Hülff auch würckliche An- vnd Einweisung ge-
 than werden / Weiln vermöge angezogenen
 Landes-

Landes-Privilegii / darinnen kein vnterscheidt gehalten / auch dadurch duppelte Vnkosten erspart.

Do aber der Hauptmann zu Görlicz oder Hof-Richter / die Hülff vnd Einweisung in die unbeweglichen Güter selbst Persönlich zube fördern / aus vorgefallenen Ehehafte verhin dert / Soll er dieselbe Inhalts voriger Landes Ordnung / durch einen andern Rittermessigen vom Adel vorrichten lassen.

Wann nu nach ergangenen Hülff vnd Einweisung der Creditor sich dahin behandeln lassen / daß er dem Debitori Anstand giebet / vnd sein erlangtes Hülff Recht ein zeitlang in suspenso vorbleiben lesset / oder aber die Hülffen aus andern vrsachen eingestelt / oder in würckliche volziehung nicht gerichtet / Soll auff anderweit anhalten des Gläubigers die Restitution durch den Hauptman zu Görlicz vnd Hof-Richter zu Budissin / ehe nicht gefördert / es werde dann der Debitor oder Besitzer des verholffenen Stück Gutes / durchs Königlische OberAmbt / oder im Görliczischen durch den Hauptman daselbst / auff

J

Dierthe



Wiertzeben tage widerumb gebürlichen zur zahlung vermarnet/damit also allerley vnoordnung so sich vornemblich in solchem fall / wann die Güter in ander Hände kommen / zubegeben pflegen / verhüttet.

Und dieweil mehrmahls Stritt vorfället/wann zu dem zuwachs des Geträidichts die Hülffe in die Scheune ergeheth / ob auch der Creditor schuldig / von solchem verholffenem Geträidicht dem Debitori vnd seinem Weibe/Kind vnd Hausgesind ihren vnterhalt darzugeben/ Als sol es hinförder dergestalt gehalten werden: Do sich der Gläubiger an andern des Schuldners Vermögen seiner außstehenden vnd ihm verhaften Schulden erholen kan/ Dasser ihm vnd den seinigen gebürliche Alimenta auff erkentnis des Ambts darzureichen schuldig sein/ an dem übrigen aber / oder da solches nicht zureicht / an andern des Schuldners Vermögen oder folgenden Jahres wachß/sich seiner Schuld forderung bezahlt machen / auch in eventum alßbald anfänglichlichen die Hülff hierzu befördert sein solle/Auff jedern fall aber er könne sich

an

an den Geträidicht erholen oder nicht / Soll er den Saamen außm Gut nicht vorwenden / noch auch dem Gestirde so zum Ackerbau vnd Viehezucht verordnet / ihren gebürlichen Unterhalt entziehen: Dem Vorwalter vnd Sequester aber / so in die Scheune zum Aufseher deputirt / soll Wöchentlich drey vnd sechtzig Kreuzer verrichtet / vnd den Dräsker / im fall keine Erbdräsker vorhanden / entweder ihr antheil an den gewöhnlichem Scheffelgelde / oder Wöchentlichen jederm nur drey vnd sechtzig Kreuzer gegeben werden / damit übrige vnkosten ersparet: Wann aber zu Untertanen wegen ihrer Herrschafft Schulden verholffen / Soll der Creditor wider sein willen nicht gedrungen werden / die Robottgelder von ihnen anzunehmen / Sondern dieselben / es were dann / das die Untertanen weit abgelegen / vnd die Dienstleistung mit ihrem vorderb vnd vntergang erfolgen würde / zu seinem Nutz zugebrauchen / oder einem andern so hoch sich seine anforderung erstreckt / mit Consens der Embter zu Cedirn befuge sein.

4. Zum Vierden / Wann nun die grosse Hülffe

J ij

zu

zu beweglichen Stücken ergangen / wird es mit
 Taxirung vnd Auffbietung derselben wie gemel-
 tes Landes Privilegium besaget / gehalten: Die
 vnbeweglichen Güter aber / mag der Gläubiger
 vor den Königlich Hof-Gerichten / zu dreyen
 mahlen Auffbieten / Entweder selbst eine gewis-
 se Summa darauff licitiren / oder einen andern
 darauff setzen lassen / Vnd sollen dieselben dem
 jenigen der am meisten dafür geben will / bey
 dem Vierten Hof-Gerichte / Eigenthümblich
 adjudiciret vnd zugeschlagen werden: Jedoch/
 damit hierinnen so viel desto sicherer verfab-
 ren / vnd allerhand vortheil vnd betrug vormie-
 den / Sollen die Embter der subhastirten Güter
 Würderung durch hierzu deputirte Personen /
 denen die gelegenheit wissendlich / hiebevorn mit
 fleiß exploriren / diß als erkündigung einziehen /
 vnd do etwa grosse Ungleichheit vnd Vortheil ge-
 spüret / den Creditoren oder Licitanten darüber
 zu redesetzen / Damit er die angegebene Kauff-
 summa erhöhe / vnd etwa vnterm schein der Sub-
 hastation / diß was dem Landesbrauch nach ein
 Tausend Thaler oder ein mehrers würdig vmb
 den

den halben werth zuerlangen / sich nicht vnter-
 stehe / Do sich aber der Licitant oder Creditor diß-
 fals nicht besagen lassen würde / Solle den Kö-
 niglichen Hof-Gerichten die auffgebotene Gü-
 ter mit rath des Ambts / der billigkeit vnd dem
 Ambts vnd Hofgerichtsbrauch nach selbst vmb
 eine Namhafte Summa zu adjudiciren frey
 vnd bevorstehen: In allewege aber / Soll nach
 erfolgten Adjudication / es habe gleich der Cre-
 ditor selbst oder ein anderer licitirt / vnd dadurch
 die Adjudication erlanget / dem Debitori vnd sei-
 nen Witbelehnten Jahr vnd Tag zur ablösung
 reservirt vnd frey gelassen / Auf welchem fall/
 dem ersten Licitatori die vorgenommene schein-
 liche besserung / neben dem was er ins Gut be-
 zahlt / oder darauff zu fordern gehabt / für eini-
 ger abtretung auff moderation der Embter zu
 erstatten / Wie ihm dann auch frey stehen solle/
 do die ablösung von dem Debitore selbst oder sei-
 nem Witbelehnten nicht erfolgen / sondern von
 dem Schuldner ein ander fremder Kauffman
 so ein mehrer als die adjucirte Kauffsumma be-
 saget / dafür zugeben gesonnen / in bestimmter

frist vorgestellt/ob er der erste Licitant die gesteigerte Kauffsumma selbst geben/ vnd das adjudicirte Gut behalten/ oder gegen wider erstattung der besserung / seiner Schulden vnd beschehenen Auslage / hiervon abstehe wolle: Hierinnen aber aller Ungebürlicher wider Rechtliche Scheinkauff gantzlich zuvormeiden.

Wann nun aber nach verflössener Jahresfrist/die ablösung oder vorstellung eines andern Kauffmans nicht erfolgen würde/Soll der erste Licitator oder Käufer die adjudicirten Stücke Erblich vnd Unwiderrufflich behalten / vnd ihm alsdann ungeacht etwann von dem Debitore vnd andern vorkömnenen Exceptionen vnd Einwürffen / die Lehen hierüber dem Amtes- vnd Landesbrauch nach ordentlich vorliehen werden / Jedoch dem Debitori alsdann innerhalb Jahres frist von dato der Lehensvorlegung / die Widerklage vnd Reconvencion bevorstehen/welche Jahres frist auch auff denen in voriger Landes Ordnung vnd Privilegio welches die Cantzeley Taxa genennet wird / begrieffenen Artikel / in welchem disponirt wird / das dem Beklag

Beklagten nach erfolgter bezahlung / die Wi-
 derklage vnd alles Recht wider offen sey / gedeu-
 tet vnd gemeinet / vnd lenger nicht denn auff ges-
 melte Jahres frist extendiret / vnd erstreckt wer-
 den solle / Der Jenige auch wider denen die Re-
 convention in diesem vnd andern Artickeln in-
 tentiret / Solle für denen Gerichten vnd Emb-
 tern do erstlich die Klage angestellt / in allewege
 Fußzuhalten / vnd zu antworten schuldig sein /
 Wann aber auch den Licitatori etwa ein sonder-
 bares Stück Gutes von andern Haupt-Gütern
 zugeeignet / Soll pro rata desselben auch ein an-
 zahl Ritterdienst / Decem / Rentte / Steuern
 vnd andere Beschwerden hierauff geschlas-
 sen / auch anderer gestalt die Lehen darüber
 nicht gereicht / damit die Hauptgüter / mit der-
 gleichen Oncribus vbermessig nicht beschweret
 bleiben.

Tertia Pars.

Von Advocaten vnd
 Procuratorn.

Weiln

Die Erfahrung bezeuget / das biß-
 hero durch etliche Personen so sich des
 Advocirens vnd Procurirens gebraucht /
 allerley Vnrichtigkeit begangen / in
 dem etliche derselben / vnersucht der Embter /
 auch vngeacht / daß sie kein Testimonium vnd
 Zeugnis ihres Lebens / Wandels vnd Geschick-
 lichkeit vorgelegt / sich des Procurirens Wündlich
 vnd Schrifftlich vnterstanden / ihres eigenen
 Nutzes vnd Gewinßhalben die Partheyen / auch
 wohl die Vnterthanen wider ihre Herrschafft
 in einander geberzet / Manchen armen Mann
 zu versaumnus seiner Nahrung vnd Schaden
 bracht / sich in Setzen vnd Schreiben / auch Reden
 allerley vnnützen / hönischen / schmehlichen wort
 gebraucht / Ehrliche wohlverdiente Leute / auch
 wohl die Ambts Personen vnerschuldeter sa-
 chen / beschwerlichen angetast / die Parten mit
 vbermessigen Salario vbersetzet / de quota litis pa-
 cisciret / vnd sich anderer vngüblichen Handel
 mehr befließen.

Damit nu dieser gemeiner Landes Schaden
 vnd Verderb hinförder abgeschafft / Soll wegen
 der

der Advocaten vnd Procuratorn auch ihres Salarii halber nachfolgende Ordnung gehalten werden.

1. Zum Ersten / Sollen alle vnd jedere Advocaten/Procuratores/vnd andere die sich in diesem Lande hinförder wesentlich auffzubalten vnd für den Embtern zu Advociren oder Procuriren in vorhaben/für allen dingen von iren Praeceptorib⁹ auch Universiteten oder anderer örter Obriigkeit/darunter sie zuvor gewohnet/ihres Lebens/Wandels vnd Geschickligkeit schriftlich Zeugnis dem Ambt exhibiren / vnd nach befindung auffgehaltene deliberation zugelassen werden.

2. Zum Ander / Sollen dieselben Advocaten vnd Procuratores do sie vom Ambt vnd Verordneten für tauglichen befunden/den Parten ihre Nothturfften Treulich/ Erbar vnd Aufrichtig befördern/ Sich aller weitleufftigkeit vnd Vorschleiffung/auch Hönischen/Ehrenvorletzlichen spitzigen Worten im reden vnd schreiben gantzlichen enthalten: Auch do sie befinden / das die Parten ungerechte Sachen / Sie von unnötigen Klagen vnd Beschwerden abzustehen/ermahnen/
R

mahnem/vnd ihnen zu vorgebenen weitleufftigit
keiten / sonderlich aber mit einwendung vnzei
tiger Einreden / Protestationen / Reutterungen
vnd Appellationen / nicht anleitung geben.

3. Zum Dritten / Damit dieser Ordnung so
viel desto würcklicher nachgelebet / Sollen sich so
wol die Advocaten vnd Procuratores / so die Sup
plicationen / Rechtliche Product vnd anders vor
fertigen / als die jenigen / so dieselben Abcopie
ren / selbst mit Namen vnterschreiben / vnd dies
selben Schrifften andergestalt in Embtern kei
nes weges angenommen werden.

4. Zum Vierden / Solle einem Doctori vnd Li
centiaten / wann er seinen Clienten bey Wünd
lichen Verhören für dem Ambte / Verordneten
von Land vnd Städtten / vnd vor den Hoffgerich
ten Patrociniert vnd sonst keine gewisse Bes
tallung mit ihm auffgerichtet / jeden Tag ei
nen Thaler / einen Magistro aber / oder einem an
dern / welcher dergleichen Gradum nicht hat / ob
auffgedachten fall jedern Tag ein halber Tha
ler verrichtet / In allewege aber soll sich derselbe
Advocat oder Procurator ehe er sich zum beystand
vnd

vnd Patrociniere brauchen lest / der Sachen zu-
stand nottürlich informiren lassen / vnd den
Vorbeschied zu rechten gebührenden zeit ab-
warten: Damit auff den Fall der Embter vnd
Beytzer vorgebenen bemühung es rechtmessi-
gen Einsehens nicht bedürffe.

5. Zum Fünfften / Soll einem Doctore vnd
Licentiaten wenn er vber Land gebrauchet vor
jeder Weil / do fern sonst keine Bestallung
auffgerichtet / ein Thaler neben der gewöhnlichen
Zehrung / einem Magistro aber / oder andern so
in Jure studieret vnd keinen Gradum hat / ein
halber Thaler erlegt werden.

6. Fürs Sechste / Soll ein jeder Advocat vnd
Procurator in abwesen seines *Clientis* mit gnungs-
samer Dolmacht / vor den Embtern vorkom-
men / des mangels nicht gehöret / er könne denn
in *continenti* Cautiohem de rato wie bräuchlich
gnungsam bestellen.

7. Zum Siebenden / Soll kein Advocat vnd
Procurator dem andern sein Part ab- practici-
ren / vielweniger von einem Theil zum andern
fallen / sondern demselben deme er beystand zu-
leisten



leisten einesmahls zugesagt / gegen gebürlicher
vergleichung seine Sachen auch der billigkeit
nach hienaus führen / vnd sich ohne erhebliche vr-
sachen hiervon gar nicht entbrechen.

8. Zum Achten / Solle zwar den Advocaten
vnd Procuratoren mit ihren Clienten gewisse
vnd gleichmässige Bestallung nach gelegenheit
vnd wichtigkeit der Sachen vnd Personen / auff
zurichten zugelassen / Jedoch vber dis vnd vnter
diesem schein kein Advocat oder Procurator mit
Parteyen einige Pactade quota litis oder andere
vnzimliche Conventiones machen / Sondern wo
ste sich sonst der billigkeit nach mit den Par-
teyen / jedoch ausserhalb obgemeldten verbote-
nen Pacten noch erörterung der Sachen nicht
vergleichen köndten / solches auff erkentnis der
Embter beruhen : Vnd do vber dis Verbot eini-
ger Advocat oder Procurator sich einige vnbil-
liche Pacta Conventiones zu machen vnterstehen
würde / sollen dieselben vnkräftig sein / die Par-
teyen nicht binden / vnd darzu die Vorkrecher
mit entsetzung ihres Ambts / oder sonst in ande-
re wege nach gestalt vnd gelegenheit ihrer Vork-
brechnis

brechnüs gestraffet werden: Wie dann auch do obgesetzte Ordnung in andern Artickeln / vberschritten / vnd sich die Advocaten vnd Procuratores angezogenen / oder anderer vngüblicheren verbotenen Handel beflissen würden / mit vns nachlässlicher Willkürlicher Straff wider sie verfahren werden.

9. Endlichen / Do aber ein Advocat oder Procurator durch sein vnfleissig vbersehen / vnangesagtes abreisen vnd nachlässigkeit / oder in andere wege seine Partheyen in ihrem Recht versäumen / verkürtzen vnd vernachtheiligen würde / Sol er solchen vorursachten Schaden neben der Embter Willkürlicher Straff dem Part aus seinem Beutel auff gebürlich verführung / vnd nach erkentnüs zuerstaten schuldig sein.

Quarta Pars.

Von Verstattung der Arest.

Nach deme biß anhero wegen Verstattung der Arest, grosse Mißbräuche eingefallen! Also / das hierinnen kein vnterscheid /

R iii

terscheid /

terscheid/ ob der Schuldiger im Lande mit Gütern angefaßten / auch ob er zu bezahlen / oder ob die Schuld erwiesen / gehalten: Als sol hinförder bey Zulassung der Arest, folgende Ordnung vnd Proceß observiret werden.

1. Erstlichen / das kein Arest, wider den/ dessen Güter mit vbermässigen Sünsten / Hülffen/ nicht beschwert / noch sonst einigen Wiß Credits im Lande verüchtiget / noch auch einiger verdacht oder furcht das der Schuldener weichen/ oder das seine vnnützlich verschwenden / vnd also nicht Solvendo sein möchte / in Embtern vnd Berichten angenommen: Jedoch do der Arest aus erzehlten bedencken abgeschlagen / derowegen Arestanten gebürliche Ambts Recognition mitzutheilen/ vnd sich nochmals tractu temporis einanders befinden würde / Solle derselbe von Zeit der suchung oder anlegung seine Krafft haben/ vnd den Arestanten kein Jus so nach diesem erlangt praferiret vnd vorgezogen werden. Es soll aber derjenige so angezeigter massen/ zum ersten Arest gesucht / vnd aus erzehlten vrsachen/ abgewiesen werden möchte / auff itzgemeldten fall nichts

nichts desto weniger von Zeit der wissenschaft/
das anderen nach ihnen der Kummer verstat-
tet/seinen von erst begerten Arest von Dierzehen
Tagen zu Dierzehen Tagen bey verlust des Ju-
ris prioritatis gebürlichen zuverfolgen/auch mit
der Hülffe zu prosequiren schuldig sein.

2. Zum Andern/Wann aber nun der Creditor
sich sonsten nicht zuerholen / der Schuldner in
abfall seiner Nahrung gereth / im Lande nicht
Begüttert / oder etwann vorhabens zuweichen/
dieserhalber den Embtern Summarische vor-
führung zuthun / Solle der Arest alßdann ver-
stattet / dem Debitori so wohl dem Jenigen bey
dem etwa seine Gelder haften vnd stehen möch-
ten/inlinuiret, vñ inhalts der Landes Ordnung
von drey Dierzehen Tagen ordentlichen verfol-
get/auch bey der letzten Folge/auff ansuchen des
Arestanten der Schuldiger auff Dierzehen Ta-
ge zur schleunigen Hülff/welche dann nach auß-
gang derselben frist dem Ambtsbrauch nach zus-
befördern/ vorwarnet werden / Vnd was er also
nach beschebener Ankündigung aus seinen Güt-
tern/Schulden vnd Gerechtigkeiten entwendet/
an

an dasselbe soll sich der Gläubiger / welcher den Arrest anzogener massen prosequiret, Krafft seines hierdurch erlangten Rechts / seiner bezahlung halben nichts minders zuhalten wohl befugt sein / Vnd darumb / wann auch gleich der Schuldner nach dem ihm der Arrest angekündigt / seine Güter andern Vorpfändete vnd Vorsetzte / Soll doch solches dem Arrestanten nicht zu nachteil gereichen / sondern er demselben mit der bezahlung vorgehen. Es sol aber ein solcher Arrest sich auff das was der Schuldner zur zeit der Ankündigung nicht mehr in seinen Händen gehabt / nicht erstrecken / Vnd darumb wann er das zumahl andern seinen Gläubigern albereit etwas richtiger vnd ordentlicher weise / als vor den Embtern vnd Gerichten / oder auch in beysein zweyer oder dreyer Zeugen / angewiesen vnd zugewandt hette / Sol denselben der Arrest nichts nachtheilig vnd schädlich sein : Desgleichen / Wann ein ander etwas dem Schuldner / wider welchen Arrest erlanget / zugehörig / bey sich hette / oder ihm schuldig were / vnd hette zuvor vnd ehe der Arrest erlanget / vnd derselbe dem Schuldner
ange

angekündigt / wider den Schuldner ein Recht erlanget / dardurch er sich gegen ihm mit fugen auffhalten könnte / daß er ihme solches nicht wider zustellen dörffte / Als / Wann er ihm hinwiderumb mit Schulden verhafft were / vnd dero wegen eines mit dem andern compensiren wolte / vnd dergleichen: So soll auch diesem der angelegte Arest an solchen seinen Rechten / kein nachtheil bringen / sondern sich alle der Exception vnd des Rechtens / damit er sich wider den Schuldner auff welchen arestiret, auffhalten können / auch wider den Arestanten zugebrauchen haben / Sintemal es ein vnbillich thun were / das durch dergleichen mittel einem drittem sein Recht aus den Händen gedrungen werden solte.

3. Zum Dritten / Soll von eines andern wegen Arest zusuchen niemand zugelassen werden / es sey dann daß er genungsam Mandat vorzulegen habe / oder daß er eine solche conjuncta vnd verwandte Person were / welche auch ohn Mandat mit der Caution zuläßlichen vnd de rato als bald Caviren wolte.

4. Zum Vierden / Do ihr Zween oder mehr zugleich

Ⓛ

gleich

gleich für eine Summa Bürgen oder sonsten Correi debendi weren / vnd es hette einer vnter ihnen der gantzen Summen halben Arest erlangt / So soll solches auch den andern seinen Wittbürgen vnd Correis, Wann sie es hernacher genehm haben gegen fusion der expensen pro rata mitzu statten kommen.

5. Zum Fünfften / Wann nun mit verfolgung des Arest, wie obstehet / verfahren wird / vnd der Schuldner bekennet sich zu der Schuld / oder wird derer durch die eingebrachte Vorschreibung oder sonsten vberwiesen / So soll alsdann der Arest bis zu volstendiger bezahlung für kräftig gehalten werden / vnd hat also hierdurch endlichen der Gläubiger ein bestendig Recht in des Schuldners Güter von der Stund anzufangen / da der Kummer erstlichen gesucht / vnd solch suchen in den Embtern einkömen / erlanget / daß er vermöge desselben für allen andern Gläubigern / so vor solcher Zeit kein Dinglich Recht acquiriret, (jedoch außserhalb derewelche ehe dann dem Schuldner der Kummer angekündiget / eine Vorpfändung bestendiglich vberkömen hetten :

ten: Dann legen demselben gehet sein Recht
erst von der Ankündigung an) bezahlet werden/
Und soll derowegen die Zeit / wann dergleichen
suchen des Rumers halben in den Embtern vor-
gebracht / mit besondern fleiß verzeichnet wer-
den. Es sol aber auch dieses was etwa ein Gläu-
biger seiner geklagten Schuldposten halben wi-
der den Schuldner außfuhrt / den andern Gläu-
bigern / welche hierzu nicht für geladen / noch dar-
auff gehört worden / außserhalb der erlangten
Prioritet, nicht zu nachtheil gereichen / Sondern
do sie der libellirten vnd zuerkandten Summen
halben was zu fechten / Sollen sie darmit gehört
werden / Auch der Gläubiger dieselbe / vngeach-
tet / was er wider den Schuldner erhalten / fer-
ner außzuführen schuldig sein. Wie dann auch
dem Arestanten nicht nachteilig sein / do er de suo
jure vigiliret, vnd etwann durch den Schuldner
in der Prosecution Aresti vngewürlicher weise ge-
hindert / Sondern auff solchen fall der Arest auff
die Zeit do derselbe erstlich angeleget / retrotrahi-
ret werden: Do aber der erste Arestant seinen an-
gelegten Arest mit der Hülff zu Prosequiren auß

nachlässigkeit vnterlassen / der ander Arestant aber seinen Arest mit der Hülff bestercken / vnd mit solcher Hülff den ersten zuvor komen würde / Solle derselbe letztere Arestant, vngeacht / daß der erste nachmals seinen Arest gleicher gestalt mit der Execution verfolget / dem ersten vorgezogen vnd praferiret werden.

6. Zum Sechsten / Do sich der Schuldner zu einer Caution erbiere / vnd dieselbe dermassen bestellete / daß sich der Arestant der geklagten Schulden / daran volkömlich zuerholen / So soll auch auff solchen fall der Arest zu dem ende vnd so weit relaxiret werden / Daß der Schuldner mit seinen Güttern seines gefallen zugebahren nicht gehemmet werden / Aber gleichwol dem Arestanten seine durch den angelegten Arest erlangte Erstigkeit zu der bestelten Caution, vnd wenn es auch darumb mißlich werden / vnd die nicht zureichen wolte / zu anderen des Schuldners Güttern vnvorrücket bleiben.

Sieweil auch auß dem / Das die jenigen / welche durch angelegte Arest eine Prioritet erlangt / dasselbe Recht folgendes andern Cediren
vnd

vnd aufftragen/grosse Vnrichtigkeit zuerfolgen
pfleget/So sollen hinfüro dergleichen Cessiones,
wann einer dardurch für andere des Cedenten
Gläubigern ein Recht erlangen wil/ allewege
mit Consens vnd nachlassung der Embter vnd
Gericht vor welchen Arest angelegt/geschehen.

7. Zum Siebenden / Wann es sich begeben
möchte/das etwann wider Außländische so sich
im Marggraffthumb OberLausitz auffhalten
möchten/ zu ihrem bey sich habendem Gut vnd
Vermögen Arest gesucht/ Soll derselbe anderge-
stalt nicht angenommen werden/ Es were dann
gnungsame Caution die Embter Schadloß zu
halten/ vnd die Vnkosten in casu succumbentia
zuerstatten/vom Arestanten bestellet.

Quinta Pars.

Von Vormündschafften.

V S sollen allewege die negsten Agnaten,
den verwäiseten Kindern/auch nach ge-
legenheit/die Cognaten sechs Wochen
nach des verstorbenen Todesfall/im fall durch

Testament kein ander versehenung gemacht / zu
 Vormündern bestetiget / vnd dieselben schuldig
 sein / die Vormündschafft bey verlust / der an
 warttenden Lehen oder Erbschafft / auch der
 Embter Straff / Es were dann das erhebliche /
 zu Recht zugelassene entschuldigung verhan
 den / anzunehmen : Der Wittiben Pflegschaft
 aber / Sollen nichts weniger den andern Freun
 den aufferleget / vnd sie dieselben zuvornwalten
 ohne einige vorwiederung / ausser Rechtlichen
 Excusationen, in allewege verbunden sein / Je
 doch sollen die Wittiben vnd negsten Freunde
 allewege sechs Wochen nach erfolgtem Todes
 fall / denselben in die Embter berichten / vnd
 hiermit keines weges seumig erscheinen / Die
 vom Ambt bestetigten Vormündern aber / Sol
 len alle Jahr / do es von ihnen begehret / ihrer
 Administration halber der Mutter oder negsten
 Freunden / in bey sein etlicher hierzu vom Ambt
 deputirten Personen / Im fall derowegen ange
 sucht vnd der Nothurfft erachtet / Rechnung zu
 thun schuldig sein / Vnd do befunden / das den
 Wnmündigen nicht zum besten gehauset / in die
 Embter

Embter erfodert / darüber zu rede gesetzet / oder gar ab officio removiret, das jenige aber / so den Vormündigen ersparet / denselben zu nutz vnd besten von den Vormündern außgeliehen werden: Vnd damit den Vormündern zu mehrerm fleiß anleitung geben / Soll ihnen die leidliche Zehrung / die sie mit hin vnd wider reysen in die Embter oder in auffbringung Gelder zu bezahlung der Vormündigen Schulden / oder in beförderung anderer ihrer Wündlein notturfft an gewendet / gegen vorgelegten ordentlichẽ Particular auff Erkentnis des Ambts passiret werden.

Wann auch Wittfrawen vnd Vormündige Kinder im Ambte verklaget / Sollen die Ambts Befehliche vnd Citations nicht an sie / sondern an ihre Vormünder gerichtet werden / Damit sie so viel mehr vrsach haben möchten / sich ihrer Pflegefrawen vnd Wündlein angenehmen / vnd derselben Notturfft zubefördern.

Sexta Pars.

Wie es mit der Gewehrbestel-

lung im Marggraffthumb Oberlausitz / in ver-

kauffung Lehen / vnd Erbgüter gehalten

werden soll.

Nach

Nach dem in auffgerichteten Gewehrsvor-
 sicherungen vber erkauffte Güter sich
 oftmals allerhand Gefahr / Nachteil
 vnd beschwerliche weitleufftigkeiten zubeggeben
 pflegen / In dem bey etwann vorkommenden Ge-
 wehrsmängeln / von etlichen vorteilhaftigen
 vnruhigen Leuten / die vorhabende Zu- vnd Ans-
 prüche nicht bald nach verkauffung der Güter
 intentiret, sondern allererst nach absterben der
 Verkäuffer vnd ihrer Gewehrsvürger / welche
 vmb die Sachen die meiste wissenschaft haben /
 wider ihre Erben oder anderen vnd dritten Bes-
 itzer erhoben / Daber erfolget / weiln dieselben
 der Sachen zustand nicht gnungsam berichtet /
 noch mit nottürfftiger Gegenauffführung ge-
 fast / daß sie in mangel nachrichtiger informa-
 tion, oftmals des Rechtens verlustig sein müs-
 sen / Als solle es hinförder nachfolgender gestalt
 gehalten werden.

Wann Lehn oder Erbgüter auffm Lande
 oder Burglehn zu Budissin / in diesem Marg-
 graffthumb / entweder durch gepflogene gütt-
 liche Tractaten verkaufft / oder per viam Subhastationis

tionis Gerichtlich adjudiciret, vnd daher die Verkäufer / gegen empfangung ihrer Kauffgelder / oder die Gläubiger in beschuldigten Gütern gegen erstattung eines jedern Antheils pro rata desselben die Gewehr zubestellen: Daß alsdann dieselbe Gewehrß - Caution lenger nicht dann fünfß Jahr / Zwey vnd funffzig Wochen vor ein Jahr zurechnen à tempore Contractus oder Adjudicationis anzufahen / ihre Krafft vñ Würckung haben / in welcher zeit / den Jenigen / die einige Action, von wann vnd wo / oder auß was Grund vnd Ursache sie herfliessen möchten / zu den verkauften Gütern zu haben vormeinen / dieselben in bestimbter fünfß Jährigen frist / wider die Käufer vnd Besitzer anzustellen frey gelassen / Welche Actiones folgendes den löblichen Rechten nach / ohne vngewürliche verzögerung / behelff vnd außflucht von beyden theilen zu continuiren, In wehrender Rechtsfertigung aber / Solle biß zu endschafft derselben die bestelte Gewehr in ihrem Esse vnd Würden dergestalt vorbleiben / Do was wider Verkäufern oder Besitzern erhalten vnd evinciret, das der Verkäufer

fer vnd Gewehrßbürge/dasselbe gebürlichen zugelten/vorpflichtet sey.

Damit sich aber auch Niemandes mit der vñ wissenheit wegen des verkauften Guts zu entschuldigen/ So solle der Käufer zu besser seiner sicherung vnd auff seine Onkosten den geschlossenen Kauff durch einen öffentlichen Anschlag vor mittelst des Ambts darunter das Gut gelegen/publiciren lassen. Wann nun auff erfolgete Publication in bestimbten Fünff Jahren von zeit des Kauffs oder Adjudication keine Zu- vnd Ansprüche erhoben/ Solle alßdann die bestelte Gewehr erloschen/vnd der Gewehrßbürge vnd sein Principal, so wol derselben Erben vnd Nachkommen ferner zugelten vñ zuhafften nicht verbunden sein/Welche Fünff Jährige frist so allererst von Publication dieser Ordnung den anfang gewinnen/auch auff die jenigen Güter/ so albereit durch güliche Kauffshandlungen oder Hoffgericht vor dieser zeit verkauft/ extendiret vnd verstanden werden solle: Jedoch do in einem vnd andern fall erhebliche gnugsame vrsachen/ Als langwirige abwesenheit/ Kinder Jährigkeit/ vnd

vnd dergleichen angezogen vnd deduciret, Colle
der Kläger mit seiner Ausführung admittiret,
vnd die Sachen auff Erkentnis gestellet sein.

Wann wir dann jetzt ein-
geführte Gerichts Ordnung/
durch Unsere Obriste Land-
Officirer, auch andere Rechts-
Gelehrte/der Cron Böhaimb
Räthe/berathschlagen lassen/
vnd so viel befunden / das dieselbe gemeinem
Landes Privilegio nichts zuwider/ sondern dem
selben in allen puncten vnd clausuln, wie auch
im übrigen dem allgemeinen Rechten gemess
ist / vnd hierdurch viel vorgebliche weitleufftig-
keit vns beschwernis / beedes der Embter vnd
Parteyen vorhüttet / vnd præcaviret würdet.
Als haben Wir demnach auff vorgehabtem zeit-
tigen Rath oberrenter Unserer Obristen Land-
Officirer vnd Edlen Räthe/solche Gerichts Ordo-
nung/ wie die von wort zu wort eingeführet ist/
Ratificiret, Confirmiret, vnd bestetiget. Thut
solches aus Hungarischer vñ Böhmischer König-
licher/

licher / vnd LandesFürstlicher Macht / hiermit
 wissentlich in Krafft diß Briefes: Weinen / setzen
 vnd wollen / das sich ernente Vnsere gehorsame
 Ständ solcher vorgliehenen Ordnung hinfüh-
 ro kräftiglich gebrauchen / darauff Urteilen /
 Sprechen vnd Vorabschieden / auch die Partien
 sich endlich darnach reguliren sollen. Vnd gebie-
 ten darauff Allen vnd Jeden vnsers Marggraff-
 thumbs OberLausitz zugethanen / auch andern
 Außländischen / so bey den Embtern in deroglei-
 chen Sachen / von Gericht vnd Recht zuthun ha-
 ben / Insonderheit vnsern Land Voigt vnd Lan-
 des Hauptmann daselbst itzigen vnd künfftigen
 Ernstlich / daß sie Ambtswegen vnd an Vnser
 Stat / hierob festiglich hanhaben / die andern aber
 sich in allen vnd jeden / dem Aussatz nach gebür-
 lich vorhalten / daran settigen / benügen / vnd vor-
 abschieden lassen / bey vermeidung des darinnen
 begrieffenen Entgelds auch Vnser sonderbaren
 Straff vnd Vngnad / Das meinen Wir ernst-
 lich / Jedoch diß alles Vns / vnser Nachkommen /
 vnd Regierenden Königen zu Böhaimb / an vns-
 ern LandesFürstlichen Regalien / Herrligkei-
 ten /

ten / auch Ob: vnd Bothmessigkeiten vnschädlich vnd vnnachteilig. Zu Orkund diß Brieffes besiegelt / mit vnserm Königlichem anhangenden Insteigel.

Seben in vnser Stadt Wien / den Andern Tag des Monats Novembris, Nach Christi vnser lieben H. Ern vnd Seligmachers Geburt / im 1611 Jahr / vnserer Reiche des Hungarischen im Vierden / vnd des Böhmischen im Ersten Jahr.

Matthias

Sdenco Ad. Poppl. de Lobcovitz
S. R. Bohemiae Cancellarius

*Ad mandatum Sacrae Regae.
M^{is} proprium*

Johan Plattels.

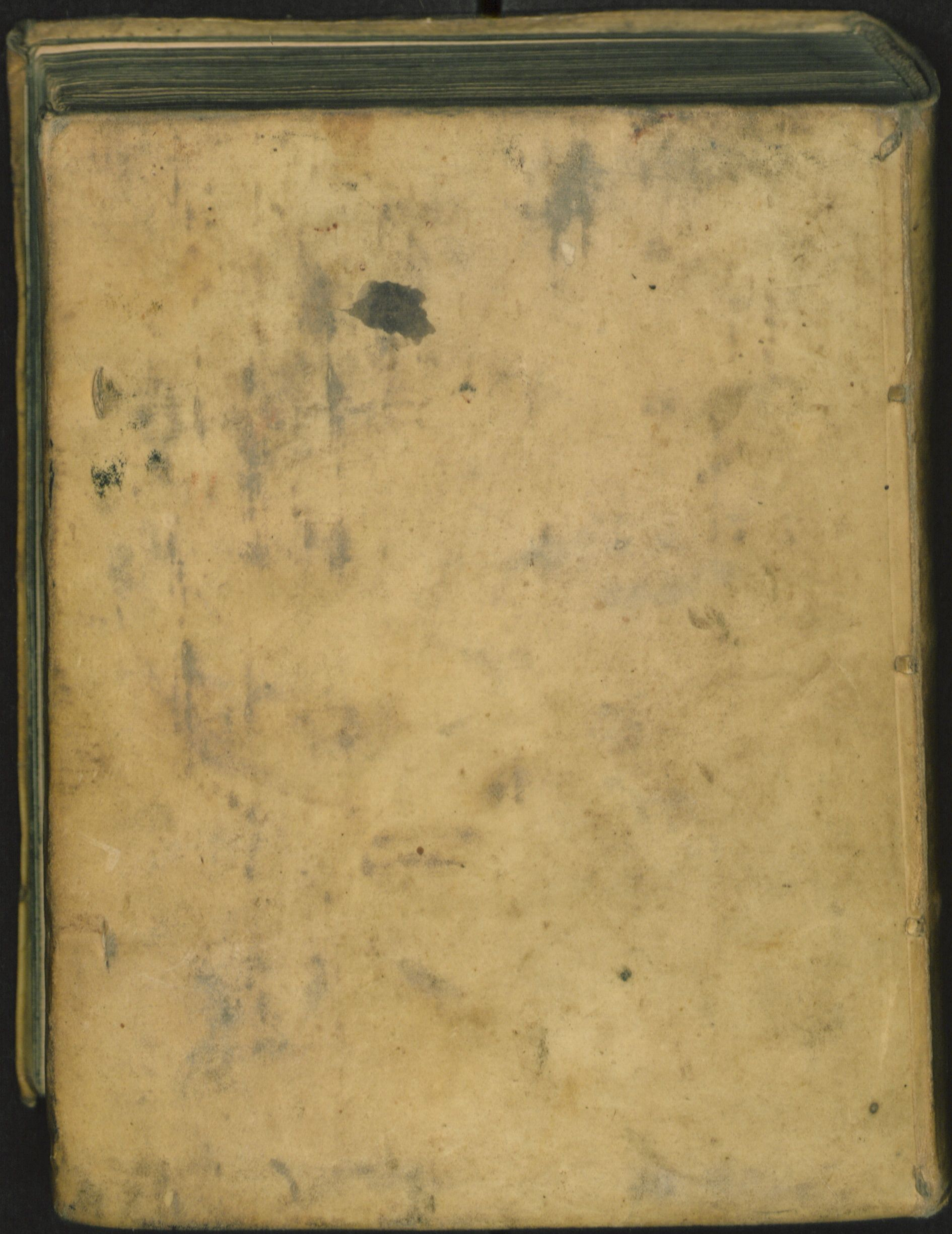
Vch Caspar von Metzgeradt
 Rauff Doberwitz / Röm: Kayserlicher
 Majestät Rath des Marggraffthums Ober
 Lausitz LandesHauptmann vnd AmptsVer
 walter / 2c. Entbiete Euch den Wolgeborenen/
 Ehrwürdigen / Edlen / Bestrengen / Ehrenvesten/
 Herren / Prälaten / Ritterschafft vnd Manschafft
 des Marggraffthums OberLausitz / So wohl
 den Erbaren vnd Wohlweisen Bürgermeistern
 vnd Rathmannen der Städte daselbest / meine
 freundliche dienst / günstige vnd geneigte will
 fahrung in allem gutten zu vorn: Vnd nach des
 me sich die Herren vnd Ihr nottürfftig zuerin
 nern / welchergestalt die Herren vnd Ihr / wie es
 bey dem ordentlichen Gerichte derer von Land
 vnd Städten / so wol den Embtern Budissin
 vnd Sörlitz / vnd dann beyderseits Hofgerichten/
 Nichts weniger auch mit den Advocaten vnd
 Procuratorn / Arest vorstattungen / Vormünd
 schafften / vnd Gewehrßbestellungen gehalten
 werden solle / sich auff gepflogene reife berath
 schlagung zu abschaffung eingerissenen mengel
 vnd

vnd gebrechen / vnd beförderung der Justitien ei-
 ner nützlichen Ordnung einhellig entschlossen/
 dieselbe Erstlichen weyland Kayser RUDOL-
 PHO, &c. hochlöblichster gedechtnüs / vnd fol-
 gendes der jetzt Regierenden Römischer Kayser-
 lichen auch zu Hungarn vnd Böhaimb Königs-
 lichen Majestät / zc. vnserm Allergnädigsten
 Herrn/vnterthänigst vorgebracht/welche diesel-
 be auch in Rath genommen / vnd nach genung-
 samer erwegung/als Regierender König zu Bö-
 haimb vnd Marggraff in OberLausitz gene-
 digst Confirmiret:

Als habe auff der Herren vnd Ewer vor gut
 ansehen vnd Beschluß/an stat des Herrn Burg-
 grafen vnd LandVoigts G. Sn. vnd Ober-
 Ampts halber Ich solche geschlossene vnd Con-
 firmirte Ordnung/hiermit in Druck publiciren
 wollen/Dergestalt/das dieselbe in diesem Marg-
 graffthumb OberLausitz von dato innerhalb
 zwey Monat ihre würckliche Krafft erlangen/
 als Willkürliche angenommene vnd von der
 Kayserlichen vnd Königlichen Majestät / zc. be-
 stetigte Ordnung gehalten / darnach judiciret/
 vnd

vnd Niemanden darwider zuthun vnd was vor-
zunehmen gestattet werden solle.

IO. Ehrkündlichen mit wolgemeldtes Herrn
Burggrafen vnd LandVoigts C. Sn. mit vor-
trawtem grössern OberAmpts Insteigel / vnd
meiner eignen Hand vnterschrift OberAmpts
halber bekräftiget. Geschehen auffn Königs-
lichen Schloß Budissin / den Ersten Decembris,
Nach Christi vnsers Seligmachers Geburt im
Sechzehnhundertten vnd Zwölfften Jahre.



anbracht
bey vnser
thumbs
hafftige
erleutter
gebrechen
die Part
Procurat
welchem
wohlbed
nung / wi
fallenden
gnädigste
horsamb
faster / v
massen /
lau

Das massen
Karggraff
en zweiffel
wendigen
eniger auch
theil durch
caten vnd
/ vorfielen/
ie sich ganz
richts Ord
leichen für
auff Vnsere
en / Mit ge
solche vor
obergebener
etigen / vnd
wor

Ordnung

